

Bericht 5/2007

Archäologischer Park Carnuntum

St. Pölten, im September 2007

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

ZUSAMMENFASSUNG

Die Reste der Militär- und Zivilstadt Carnuntum zählen zu den bedeutendsten Zeitzeugen der römischen Besiedlungsära auf österreichischem Gebiet. Aus diesem Grund wurden vom Land NÖ auf dem ehemaligen Siedlungsgebiet in den letzten Jahrzehnten laufend wissenschaftliche Ausgrabungen durchgeführt sowie denkmalpflegerische und museale Maßnahmen in großem Umfang gesetzt. Zuletzt wurden die Grabungsstätten und Funde zur besseren Präsentation für die Öffentlichkeit zu einem Archäologiepark gestaltet.

Der Betrieb des Archäologieparks erfolgt seit dem Jahr 1995 durch die Archäologischer Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H., ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das von den Gesellschaftern NÖ Kulturwirtschaft GesmbH, Verein „Gesellschaft der Freunde Carnuntums“ und HBV Beteiligungs-GesmbH gehalten wird. Diese Gesellschaft führte in den letzten Jahren auch den weiteren Parkausbau unter der wissenschaftlichen Leitung des Landes NÖ durch und hat auch künftig Aufgaben in diesem Bereich wahrzunehmen. Durch die Übertragung von Ausbauaufgaben und durch Änderungen in der Eigentümerstruktur der Betriebsgesellschaft entsprechen die zwischen dem Land NÖ als Eigentümer und der Gesellschaft als Betreiber bestehenden Verträge nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Eine Überprüfung der einzelnen Verträge hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Aktualität sowie die Anpassung bzw. eventuell notwendige Neugestaltung der Verträge wurden empfohlen.

Der Gesellschaft ist es durch eine zeitgemäße Präsentation der Grabungsergebnisse und durch publikumswirksame Gebäuderekonstruktionen in Kombination mit gezielten und effizienten Marketingmaßnahmen gelungen, den Archäologiepark Carnuntum zu einem kulturhistorischen Besuchermagnet zu entwickeln. Damit wird die Richtigkeit der Ausgliederung des Betriebes aus der Verwaltung bestätigt, welche sich auch in einer Steigerung der Besucherzahlen widerspiegelt. Basis für das Erfolgskonzept bilden die hervorragenden Leistungen der wissenschaftlichen Ausgrabungsleitung des Landes NÖ und die gute Zusammenarbeit mit der Gesellschaft. Zur weiteren Optimierung der Arbeitsabläufe wurde angeregt, die derzeit in einzelnen Bereichen schwer trennbare und nicht zweckmäßige Aufgabenverteilung zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft in diesen Punkten neu zu regeln. Dabei wurde empfohlen, mittelfristig weitere Aufgaben der Betriebsführung, die derzeit noch vom Land NÖ wahrgenommen werden, an die Gesellschaft zu übertragen. Diese haben jedoch stets unter der wissenschaftlichen Leitung des Landes NÖ zu erfolgen.

Die Arbeit der Gesellschaft ist im Hinblick auf die erbrachten Leistungen und die erwirtschafteten Jahresergebnisse grundsätzlich als positiv zu bewerten. Die im Rahmen der Prüfung abgegebenen Empfehlungen betrafen im Wesentlichen den formalen und organisatorischen Bereich. Dabei wurde unter anderem empfohlen, den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln. Weiters wurde gefordert, in Hinkunft eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Anlagevermögens im Jahresabschluss durchzuführen sowie durch Verbesserung des Cash-Managements die Zinserträge zu maximieren.

Trotz der Steigerung der eigenen Einnahmen des Archäologieparks in den letzten Jahren waren die Erhaltungs-, Ausbau- und Betriebsaufgaben nur durch das große finanzielle Engagement des Landes NÖ möglich, welches auch für die geplanten künftigen Investitionen und den laufenden Betrieb unverzichtbar ist. Sowohl von der Abteilung Kultur und Wissenschaft als auch von der Gesellschaft sollte in Zukunft jedoch ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der bestehenden formalen Vorschriften bei der Verwendung von Landesmitteln und auf die in den Förderverträgen hinsichtlich der Verwendungsnachweise festgelegten Bedingungen - insbesondere des Berichtswesens - gelegt werden.

Die Fortführung der bisherigen Betriebserfolge und die weitere positive Entwicklung Carnuntums ist nur auf der Grundlage der bestehenden guten Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und der vor Ort eingerichteten Außenstelle der Abteilung Kultur und Wissenschaft möglich. In diesem Zusammenhang wurden einige Anregungen zur sachlichen und wirtschaftlichen Optimierung im Bereich der Außenstelle getroffen.

Die NÖ Landesregierung und die Archäologischer Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H. haben in ihren Stellungnahmen die grundsätzliche Bereitschaft erkennen lassen, die Anregungen und Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes umzusetzen bzw. ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	4
3.1	Geschichte Carnuntums und der wissenschaftlichen Ausgrabungen	4
3.2	Gestaltung Carnuntums zu einem Archäologiepark	5
4	Gliederung des Berichtes.....	6
5	Vertragliche Regelungen	7
5.1	Betriebsführungsvereinbarung	7
5.2	Investitionskostenfördervertrag	10
5.3	Mietvertrag	11
5.4	Pachtvertrag.....	11
6	Ausgaben des Landes NÖ für den APC im Zeitraum 2003 bis 2005	18
7	Errichtungs-, Attraktivierungs- und Ausbauprojekte	20
7.1	Regionalisierungsprojekt „Archäologischer Park Carnuntum“	20
7.2	Attraktivierungs- und Erhaltungsprojekt 2001 bis 2012.....	24
7.3	Ausbau und Erweiterung des APC	31
8	Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H.	34
8.1	Gesellschaftsvertrag	34
8.2	Wirtschaftliche Verhältnisse.....	42
9	Außenstelle der Abteilung Kultur und Wissenschaft.....	61
9.1	Personal	62
9.2	Sachausgaben.....	62
9.3	Überprüfung durch die Abteilung Finanzen.....	63
9.4	Wissenschaftliche Bibliothek.....	64
9.5	Versicherungen	65
9.6	Ausgaben für Zuschauertribünen	66

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die vom Land NÖ im Rahmen des Archäologiepark Carnuntum (im Folgenden mit „APC“ bezeichnet) wahrgenommenen Aufgaben und die mit der Betriebsführung des APC beauftragte Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. überprüft. Prüfungsgegenstand war der gesamte Betrieb des APC in sachlicher und finanzieller Hinsicht. Einen Schwerpunkt bildete die Prüfung der rechtlichen Organisation sowie die Betriebsführung der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. Ein weiterer Schwerpunkt war die Kontrolle der Verwendung der vom Land NÖ für die wissenschaftliche Arbeit und für die verschiedenen Attraktivierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die Vorgänge in den Jahren 2003 bis 2005. Zusätzlich wurden, wo dies zur Darstellung der vergangenen und künftigen Entwicklungen und zu Vergleichszwecken notwendig erschien, die Vor- bzw. Folgejahre in die Betrachtung einbezogen.

Mit der Prüfung des APC wurde die im Bericht des LRH 10/2006, Außenstellen des NÖ Landesmuseums, in Angriff genommene Überprüfung aller Außenstellen des NÖ Landesmuseums abgeschlossen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die archäologisch-denkmalpflegerischen Ausgrabungen und Forschungen sowie die musealen Maßnahmen auf dem Gebiet der ehemaligen Römerstadt Carnuntum sind unumstritten von großer kulturhistorischer Bedeutung. Die rechtliche Grundlage der vom Land NÖ für den APC zur Verfügung gestellten Mittel bilden damit das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl 5301, sowie die auf Grund von § 5 Abs 3 dieses Gesetzes am 11. März 1997 von der NÖ Landesregierung erlassenen Förderungsrichtlinien. Gemäß § 2 Abs 3 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 hat das Land NÖ bei seiner Kulturförderung neben anderen Entwicklungen und Prozessen im Bereich des kulturellen Schaffens auch das Erhalten des kulturellen Erbes zu berücksichtigen.

Für den Betrieb des APC als museales Schau- und Besuchsobjekt durch das Land NÖ besteht keine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung. Der Betrieb des APC erfolgte bis zum Ende des Jahres 1994 zur Gänze durch das Land NÖ selbst im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Im Jänner 1995 wurde zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH eine Betriebsführungsvereinbarung abgeschlossen, in der die beiden Vertragspartner übereinkamen, eine Betriebsgesellschaft mbH mit der Firma „Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H.“ (im Folgenden mit „Gesellschaft“ bezeichnet) für die Präsentation und den Betrieb des APC zu gründen. Die Gesellschaft wurde noch im ersten Quartal des Jahres 1995 gegründet. Auf die Inhalte des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den im Rahmen der Gesellschaft agierenden wissenschaftlichen Beirat wird im Bericht an entsprechender Stelle näher eingegangen.

Die Nutzung der im Eigentum des Landes NÖ stehenden Grundstücke und Liegenschaften zum Zwecke des Betriebes des APC durch die Gesellschaft ist seit dem Jahr 1996 in einem Pachtvertrag zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft geregelt.

Die Unterstützung der laufenden Betriebskosten der Gesellschaft erfolgt seit Beginn des Geschäftsjahres 2001 auf der rechtlichen Basis eines zwischen dem Land NÖ und der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH (im Folgenden mit „NÖKU“ bezeichnet) bestehenden unbefristeten Förderungsvertrages. Die Gesellschaft hat mit einstimmigem Generalversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2000 den Beitritt zum Förderungsvertrag beschlossen. Die Möglichkeit des Beitritts der Gesellschaft zum Förderungsvertrag als Förderungsnehmer besteht gemäß den Vertragsbestimmungen für Tochtergesellschaften der NÖKU, die mehrheitlich in ihrem Eigentum stehen. Die NÖKU hält seit Beginn des Jahres 2001 auch die Mehrheit der Geschäftsanteile der Gesellschaft. Bis zum Beitritt der Gesellschaft zu dem zwischen der NÖKU und dem Land NÖ abgeschlossenen Förderungsvertrag wurden der Gesellschaft jährliche Förderungsmittel für den Geschäftsbetrieb auf Grund eines direkt zwischen der Gesellschaft und dem Land NÖ bestehenden Förderungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Die Ausgestaltung des Grabungsgeländes in Petronell-Carnuntum und des „Museums Carnuntinum“ in Bad Deutsch-Altenburg zu einem Archäologiepark sowie die im Jahr 2001 gestartete weitere Attraktivierung erfolgte unter anderem im Rahmen von zwei Regionalisierungsprojekten, die beide durch die NÖ Landesregierung beschlossen wurden.

Eine weitere rechtliche Grundlage für die laufenden Attraktivierungsmaßnahmen stellt ein zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft im Dezember 2000 abgeschlossener Investitionsfördervertrag dar, der eine Laufzeit von zwölf Jahren besitzt.

Für die Fortführung der denkmalpflegerischen und substanzerhaltenden Maßnahmen bzw. zur weiteren Attraktivierung des APC wurde zwischen dem Land NÖ und der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG Ende des Jahres 2005 ein Grundsatzübereinkommen unterfertigt. Dabei räumt die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG (in der Folge mit „NÖ Hypobank“ bezeichnet) der Gesellschaft einen Kreditrahmen bis zu einer Höhe von € 26 Mio ein. Zur Absicherung der Inhalte des Übereinkommens wurden zwei Optionen zur Übertragung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft an das Land NÖ in Form von Notariatsakten vereinbart.

Gemäß § 9 Abs 1 NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl 3610, sind 70 % des eingehobenen Abgabebetrages zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Landes förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden. Die aus der Rundfunkabgabe zur Verfügung stehenden Mittel können somit auch für Förderungen und Ausgaben im Bereich des APC herangezogen werden.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist im geprüften Zeitraum seit 19. Jänner 2005 Landesrätin Dr. Petra Bohuslav für die Angelegenheiten des Archäologieparks Carnuntum zuständig. Vor dem 19. Jänner 2005 waren die Angelegenheiten des APC nicht explizit einem Mitglied der NÖ Landesregierung zugeordnet. Sie fielen damit bis zu diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, dem unter anderem generell die kulturellen und musealen Angelegenheiten, ausgenommen die Angelegenheiten der Förderung zeitgenössischer Kunst, der kulturellen Regionalisierung, der Kunsthalle Krems und des Donaufestivals, und zusätzlich auch die Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zur Erledigung zugewiesen sind.

Im Bericht des LRH 6/2002, Kunstmeile Krems, und im Bericht des LRH 10/2004, NÖ Festival GesmbH, wurde durch den LRH darauf hingewiesen, dass sowohl die Kunsthalle Krems als auch das Donaufestival nur noch Teil eines Gesamtkonzepts bzw. -unternehmens im Rahmen der neu strukturierten NÖ Kulturwirtschaft sind und es wurde eine dementsprechende Anpassung der Geschäftsordnung gefordert. Weiters wurde die Zuordnung der NÖKU und deren Tochtergesellschaften zu einem einzigen Regierungsmitglied angeregt. Von der NÖ Landesregierung wurde in den Stellungnahmen zu den Berichten des LRH 6/2002 und LRH 10/2004 zugesagt, eine Anpassung der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung an die geänderten Strukturen zu prüfen und durchzuführen. Die zugesagte Anpassung der Geschäftsordnung ist bisher nicht erfolgt. Vielmehr sind seit dem 19. Jänner 2005 entgegen den Empfehlungen des LRH die Angelegenheiten des APC, die ebenfalls nur einen Teilbereich der unter der NÖKU neu strukturierten Kulturwirtschaft darstellen, separat Landesrätin Dr. Bohuslav zugeordnet, wodurch die Aufsplitterung der Zuständigkeiten für die im Rahmen der NÖKU und ihren Tochtergesellschaften organisierte NÖ Kulturwirtschaft weiter verstärkt wurde.

Der LRH hält weiterhin an seiner Ansicht fest, dass die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung so abzuändern ist, dass sie den neu geschaffenen Strukturen der NÖ Kulturwirtschaft entspricht. Gleiches gilt für die Empfehlung, die NÖKU und ihre Tochtergesellschaften aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs einem einzigen Regierungsmitglied zuzuordnen.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem APC die Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege bzw. für kulturelle und museale Angelegenheiten wahr. Zu den in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Abteilung K1 zugeordneten Aufgaben ist im Hinblick auf die im Bericht des LRH 10/2004, NÖ Festival GesmbH, vertretene Meinung festzuhalten, dass hier weiterhin die Angelegenheiten des Donaufestivals, der Kunsthalle Krems und nunmehr auch jene der Schallaburg wörtlich angeführt sind, obwohl diese Bereiche in privatrechtlich organisierten Tochtergesellschaften der ebenfalls privatrechtlich organisierten NÖKU abgewickelt werden. Nicht explizit angeführt wurden, da auch keine Notwendigkeit besteht, beispielsweise die Angelegenheiten der NÖ Tonkünstler oder des NÖ Landesmuseums, obwohl sie ebenfalls in den Bereich der NÖKU integriert

sind. In der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurden somit wie bei der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung die neuen Strukturen der NÖ Kulturwirtschaft noch nicht berücksichtigt.

Ergebnis 1

Die Anpassung der für die Abteilung Kultur und Wissenschaft festgelegten Aufgabenbereiche in der Geschäftseinteilung der NÖ Landesregierung an die jeweiligen, neu geschaffenen Strukturen der NÖ Kulturwirtschaft ist laufend durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Folge geleistet und die Geschäftseinteilung der NÖ Landesregierung wird an die geänderten Aufgabenbereiche der neu geschaffenen Strukturen der NÖ Kulturwirtschaft angepasst werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In einigen wenigen Angelegenheiten können auch der Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3) Aufgaben – auf die hier auf Grund ihrer geringen Bedeutung im Gesamtzusammenhang nicht näher eingegangen wird – zukommen.

3 Allgemeines

In der Folge wird zum besseren Verständnis der Gesamtsituation im Zusammenhang mit dem APC die historische Entwicklung Carnuntums, ausgehend vom Entstehen der frühgeschichtlichen Stadt bis zur Gestaltung des Kulturerbes als Archäologiepark in der Gegenwart, dargestellt.

3.1 Geschichte Carnuntums und der wissenschaftlichen Ausgrabungen

Die archäologischen Ausgrabungen und Funde in der ehemaligen Römerstadt Carnuntum zählen ohne Zweifel zu den wichtigsten Zeitzeugen aus der Epoche der römischen Besiedlungsära auf dem heutigen Bundesgebiet Österreichs. Carnuntum entwickelte sich ab dem Jahr 6 n. Chr. aus einem Militärlager zu einer der wichtigsten Metropolen des damaligen römischen Reiches und sie erreichte in ihrer Blütezeit eine Ausdehnung von ca. 10 km² mit rund 50.000 Bewohnern. Die Militär- und Zivilstadt Carnuntum hatte infolge ihrer geographischen Lage an der Kreuzung der Bernsteinstraße und der Limesstraße und ihres Gesamtumfanges bis zum Ende ihres Bestehens zu Beginn des 5. Jh. n. Chr. enorme Bedeutung innerhalb des römischen Weltreiches.

Bereits ab dem Jahr 1875 wurde verstärkt mit großflächigen wissenschaftlichen Ausgrabungen auf dem Gebiet der damaligen Stadt Carnuntum begonnen. Heute befinden sich die Reste der Besiedelungen, und damit die verschiedenen Ausgrabungsstätten, auf den Gemeindegebieten von Bad Deutsch-Altenburg und Petronell-Carnuntum. Zur Präsentation der Fundobjekte wurde schon zu Beginn des 20. Jh. durch den Verein Carnuntum,

der heute in der „Gesellschaft der Freunde Carnuntums“ fortbesteht, ein eigenes Römermuseum in Bad Deutsch Altenburg, Badgasse 42, errichtet. Das Museum Carnuntinum wurde 1904 eröffnet und befindet sich heute samt angrenzender Grundstücke im Besitz des Landes NÖ.

Die durch die Kriegswirren des ersten und zweiten Weltkrieges ins Stocken geratene Ausgrabungstätigkeit wurde nach Kriegsende auf Initiative des Landes NÖ wieder schrittweise aufgenommen. Die Ergebnisse der Ausgrabungen und Forschungen wurden in dieser Phase der interessierten Öffentlichkeit durch das Land NÖ im Rahmen des Museums Carnuntinum und einer Besichtigungsmöglichkeit des Grabungsgeländes in Petronell in Form einer Außenstelle des NÖ Landesmuseums bzw. der Abteilung K1 präsentiert. Für die Durchführung weiterer Grabungen, die denkmalpflegerischen Agenden sowie die Ausstellung der Funde war auch in den folgenden Jahren die Außenstelle zuständig.

3.2 Gestaltung Carnuntums zu einem Archäologiepark

In den Jahren 1985 bis 1987 wurde durch das Land NÖ mit ersten Projekt- und Planungsarbeiten für eine breit angelegte denkmalpflegerische Erneuerung der museologischen Präsentation der bereits freigelegten Ruinen und des Museums Carnuntinum nach modernen Maßstäben und Standards begonnen. Zielsetzung war und ist es, in Carnuntum einen Archäologiepark nach internationalem Vorbild zu errichten bzw. zu betreiben.

3.2.1 Begriffsdefinition „Archäologiepark“

Der Begriff Archäologiepark ist eine Errungenschaft der modernen Denkmalpflege und Archäologie, hat also mit Bodendenkmälern und Ausgrabungsstätten zu tun, die als wichtige Geschichtsquellen wirksam geschützt werden sollen. Die Bezeichnung Archäologiepark wurde von der Wissenschaft für jene Grabungsstätten eingeführt, in denen die aufgedeckten antiken Bauwerke offen gehalten und konserviert, restauriert oder rekonstruiert werden. Die Aufgabe eines Archäologieparks ist es, geschichtliche Vorgänge über die wissenschaftliche Ebene hinaus für einen größeren, öffentlichen Interessentenkreis begreifbar und begehbar zu machen.

3.2.2 Entwicklungen des APC

Ab dem Jahr 1987 wurde durch das Land NÖ intensiv an der Umgestaltung des Museums und des Ausgrabungsgeländes zu einem archäologischen Park gearbeitet. Die Arbeiten erfolgten vor allem im Rahmen eines mit rund € 7,630 Mio veranschlagten Regionalisierungsprojektes, in dessen Mittelpunkt die Sanierung des Museums und der Ausbau der Grabungsstätten zu einem Freilichtmuseum stand. Im Jahr 1996 wurde der APC eröffnet und die Betriebsführung hinsichtlich der Vermarktung an die 1995 gegründete privatrechtliche Gesellschaft mit Sitz in Petronell-Carnuntum übertragen, wobei eine finanzielle Unterstützung durch das Land NÖ vertraglich vereinbart wurde. In den folgenden Jahren wurden von der Gesellschaft verschiedenste Marketingmaßnahmen im Hinblick auf eine zeitgemäße Präsentation der römischen Fundstätten und Fundgegen-

stände mit dem Ziel der Steigerung der Besucherzahlen und der Erschließung anderer Finanzierungsquellen gesetzt. Neben einer modernen Präsentation der wissenschaftlichen Ergebnisse wurde dabei der Erlebnischarakter Carnuntums durch diverse Veranstaltungen (Römerfeste, Gladiatorenvorführungen etc.) in den Vordergrund gerückt. Parallel dazu wurden durch das Land NÖ die wissenschaftliche Ausgrabungstätigkeit und die Aufarbeitung der Grabungsergebnisse fortgesetzt.

Mit dem Geschäftsjahr 2001 wurde die Gesellschaft als Tochtergesellschaft in die NÖKU, und damit in die neu organisierte NÖ Kulturwirtschaft, integriert. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die finanzielle Unterstützung des Gesellschaftsbetriebes durch das Land NÖ im Wege über den mit der NÖKU bestehenden Fördervertrag. Weiters wurde mit Beginn des Jahres 2001 von der Gesellschaft ein Projekt zur Attraktivierung des APC in Angriff genommen, welches durch das Land NÖ in zwei Finanzierungsschienen direkt gefördert wird. Im Zuge des Projektes wurde als weiterer Privatisierungsschritt auch die Organisation von wissenschaftlichen Grundlagenarbeiten (Ausgrabungen, Restaurierungen etc.), als Vorstufe einer effizienten Vermarktung, der Gesellschaft übertragen. Die wissenschaftliche Leitung der Grabungs- und Forschungsarbeiten befindet sich aus fachlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen aber weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Landes NÖ. Der wissenschaftliche Leiter und das ihm zugeteilte Personal sind Bedienstete des Landes NÖ und verrichten die ihnen zugeteilten Aufgaben in einer Außenstelle der Abteilung K1.

Der APC wurde von der Gesellschaft seit seinem Bestehen durch strategische und operative Maßnahmen zu einer Marke entwickelt und als kulturhistorischer und vor allem kulturtouristischer Höhepunkt in der niederösterreichischen Kulturlandschaft positioniert. Insgesamt konnte bis zum Jubiläumsjahr 2006 („2000 Jahre Carnuntum“) eine nahezu permanente Steigerung des Publikumsinteresses erreicht werden.

Zum Prüfungszeitpunkt im Herbst 2006 bestand der APC aus drei eigenständigen Museumsteilen:

- Freilichtmuseum in Petronell mit einem Info- und Besucherzentrum sowie dem Heidentor und dem Amphitheater II,
- Amphitheater I in Bad Deutsch-Altenburg und
- Archäologisches Museum Carnuntinum in Bad Deutsch-Altenburg.

Ein weiterer Ausbau und damit verbundene Investitionen in die Erweiterung des APC erfolgen seit Beginn des Jahres 2006 durch die Gesellschaft und werden vom Land NÖ durch eine eingegangene Verpflichtung zur Abstattung eines Kredites, welcher der Gesellschaft von der NÖ Hypobank eingeräumt wurde, gefördert.

4 Gliederung des Berichtes

Mit der Gründung der Gesellschaft wurden Betriebs- und Vermarktungsaufgaben vom Land NÖ als Eigentümer des APC, das bisher auch den gesamten Betrieb wahrgenommen hatte, an die Gesellschaft übertragen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten wurden in verschiedenen Verträgen festgelegt. Aus diesem Grund wurden im Zuge der Kon-

trolle ein Hauptaugenmerk auf die bestehenden vertraglichen Regelungen gelegt und die Feststellungen an den Beginn des weiteren Berichtes gestellt.

Im darauf folgenden Berichtsteil wurden, in Form eines Überblicks, die gesamten vom Land NÖ für den APC in den Jahren 2003 bis 2005 investierten Finanzmittel aufgezeigt.

In weiterer Folge wurden die Abwicklung der beiden Projekte zur Errichtung und Attraktivierung des APC näher betrachtet. Zusätzlich wurde das ab dem Jahr 2006 laufende Ausbau- und Erweiterungsvorhaben formal geprüft.

Die Ergebnisse der detaillierten Überprüfung der Gesellschaft wurden sodann nach dem Berichtsabschnitt über die Projekte zur Errichtung, Attraktivierung und Ausbau des APC angefügt. Auf Grund der Tatsache, dass die gesamte Vermarktung und Verkaufspräsentation des APC seit dem Jahr 1996 durch die Gesellschaft erfolgt, wurde der Auseinandersetzung mit der Geschäftstätigkeit in sachlicher und finanzieller Hinsicht entsprechender Raum gewidmet.

Im letzten Teil des Berichtes wurden die Außenstelle der Abteilung K1 und die in ihrem Rahmen getätigten Aufwendungen einer näheren Betrachtung unterzogen und die zu treffenden Feststellungen dokumentiert.

5 Vertragliche Regelungen

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des APC wurden folgende – noch in Geltung stehende – relevante Verträge abgeschlossen:

- Betriebsführungsvereinbarung vom 6. Oktober 1998
- Investitionskostenfördervertrag vom 5. Dezember 2000 mit Zusatzvereinbarung vom 5. Dezember 2000
- Mietvertrag vom 8. Juli 1996
- Pachtvertrag vom 7. August 1996 mit zwei Zusatzvereinbarungen vom 4. April 1997 sowie vom 6. Oktober 1998

5.1 Betriebsführungsvereinbarung

In diesem Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH, wird im Wesentlichen die Führung der Gesellschaft geregelt. Insbesondere werden darin folgende Zielsetzungen genannt:

- Attraktive und multifunktionale Vermarktung der archäologischen Sehenswürdigkeiten
- Schaffung eines attraktiven Erholungsraumes mit einem Bildungs- und Erlebniswert
- Entwicklung, Anbieten und Betrieb museologischer, wissenschaftlich-didaktischer und museumspädagogischer Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstiger Angebote im Archäologischen Park Carnuntum
- Mitwirkung an der Vernetzung und Vermarktung des regionalen kulturellen Angebotes besonderer Qualität im östlichen Niederösterreich

Ausdrücklich keine Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Durchführung maßgeblicher baulicher Investitionen und die wissenschaftliche Betreuung und Erweiterung der archäologischen Liegenschaften und Bestände auf eigene Rechnung.

Als Pflichten des Landes NÖ werden unter anderem die Instandhaltung der Sammlungen, die Durchführung archäologischer Grabungen sowie wissenschaftlich fundierter Teil- und Ganzrekonstruktionen angeführt. Weiters sind der Gesellschaft die im Eigentum des Landes NÖ stehenden Liegenschaften auf Basis eines Pachtvertrages zur Nutzung zu überlassen, verbunden mit dem Abschluss eines unbefristeten Fördervertrages über jährlich € 327.027,75.

Zur Abtretung von Rechten ist geregelt, dass im Falle der Veräußerung der Anteile der NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH an der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft, die mehrheitlich der NÖ Hypobank gehört, diese erwerbende Gesellschaft vollinhaltlich in die gegenständliche Vereinbarung eintritt.

Diese bestehende Betriebsführungsvereinbarung ist – wie im Folgenden kurz dargestellt wird – in mehrfacher Hinsicht nicht mehr aktuell.

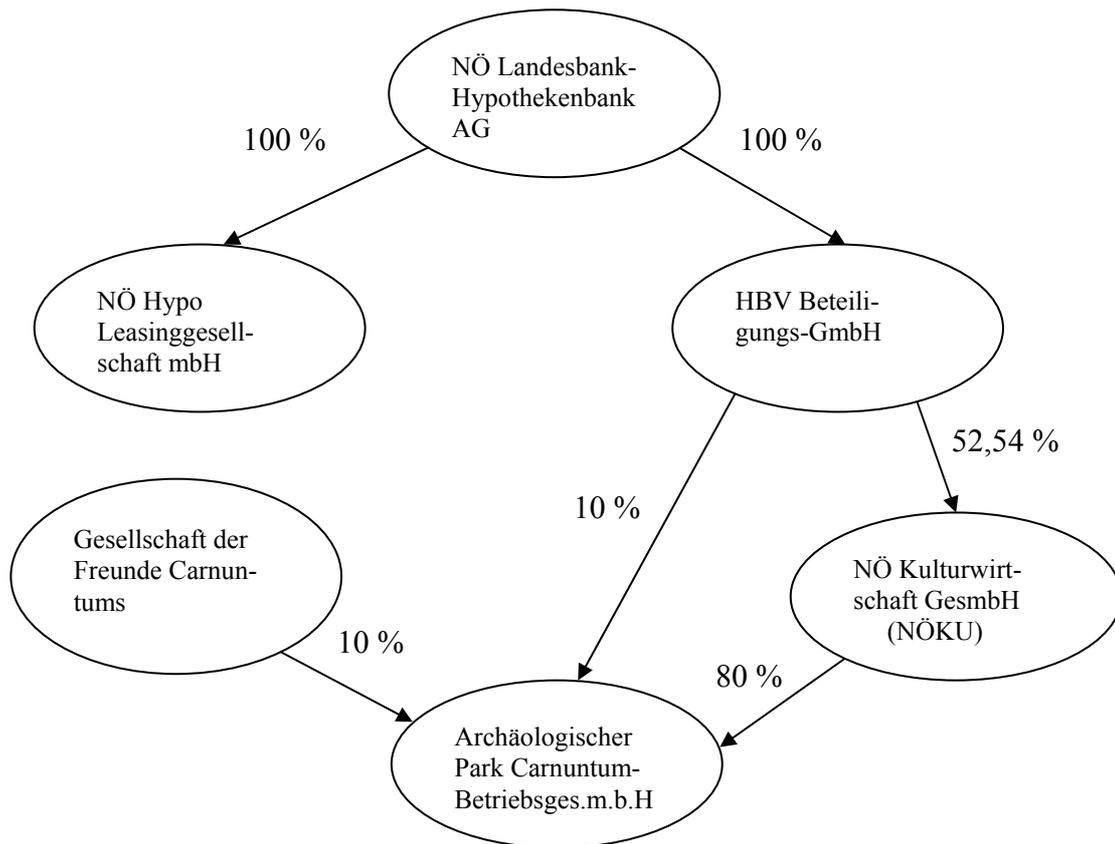
So entsprechen die damaligen Vertragsparteien nicht mehr der aktuellen Gesellschafterstruktur der Gesellschaft.

Bereits im Jahr 1999 trat die NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH ihren 90 % Anteil an die HBV Beteiligungs-GmbH ab. Mit Vertrag vom 5. Dezember 2000 erwarb diesen Anteil die NÖKU.

Mit Stichtag 15. Dezember 2006 hielten die NÖKU 80 % sowie die Gesellschaft der Freunde Carnuntums und die HBV Beteiligungs-GmbH je 10 % der Anteile.

52,54 % der Anteile an der NÖKU werden von der HBV Beteiligungs-GmbH gehalten, die wiederum eine 100 %ige Tochter der NÖ Hypobank ist.

Zum Stichtag 15. Dezember 2006 stellen sich die Beteiligungsverhältnisse der involvierten Gesellschaften wie folgt dar:



Es werden daher 80 % der Anteile an der Gesellschaft von der NÖKU gehalten, die nicht unmittelbar mehrheitlich der NÖ Hypobank gehört.

Weiters entsprechen die normierten Pflichten des Landes NÖ nicht mehr dem aktuellen Stand, als nunmehr die Grabungen nicht mehr wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Land NÖ, sondern von der Gesellschaft durchgeführt werden. Dies ist auch in dem zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft bestehenden und unter Punkt 5.2 erläuterten Investitionskostenfördervertrag vom 5. Dezember 2000 festgelegt, wonach das geförderte Investitionsvorhaben die wissenschaftliche Untersuchung, Aufarbeitung sowie die denkmalpflegerische Gestaltung der im Eigentum des Landes NÖ befindlichen, offen gehaltenen Ausgrabungen umfasst.

Ein weiterer Hinweis auf die geänderten Voraussetzungen geht aus dem Grundsatzübereinkommen vom Dezember 2005 zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypobank, die mittelbarer Hauptgesellschafter der Gesellschaft ist, hervor. Gemäß dem hinter dem Übereinkommen stehenden Projekt sollen unter anderem zukünftig auch Grundstücksankäufe sowie weitere bauliche Investitionen von der Gesellschaft getätigt werden. Auch dies steht in klarem Widerspruch zu den Zielen bzw. ausdrücklich ausgeschlossenen Zielen („keine Durchführung maßgeblicher baulicher Investitionen und die wissenschaftliche Betreuung und Erweiterung der archäologischen Liegenschaften und Bestände auf eigene Rechnung“) dieser derzeit noch gültigen Betriebsführungsvereinbarung.

Es ist daher nach Ansicht des LRH notwendig, den Rechtsbestand dieses Vertrages in wesentlichen Punkten zu bereinigen.

Ergebnis 2

Die Betriebsführungsvereinbarung vom 6. Oktober 1998, abgeschlossen zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH, ist den geänderten Strukturen und neuen Aufgaben der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie den aktuellen Förderverträgen anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die bestehende Betriebsführungsvereinbarung wird aufgelöst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Investitionskostenfördervertrag

Gegenstand dieses Vertrages ist das Investitionsvorhaben der Gesellschaft im Freilichtmuseum Petronell-Carnuntum (so genannter „Spaziergarten“), das die wissenschaftliche Untersuchung, Aufarbeitung sowie die denkmalpflegerische Gestaltung der im Eigentum des Landes NÖ befindlichen, offen gehaltenen Ausgrabungen umfasst. Ziel des gegenständlichen Vorhabens ist die konsequente Produktentwicklung und nachhaltige Attraktivitätssteigerung der Kernzone III des APC, die bereits mittelfristig durch verstärkte Einbindung des Publikums als Beobachter in die laufenden Untersuchungen eine positive Besucherentwicklung gewährleisten soll. Der Vertrag wurde durch die NÖ Landesregierung am 5. Dezember 2000 beschlossen und daraufhin durch die beiden Vertragspartner Land NÖ und Gesellschaft unterfertigt.

Dieser Vertrag beinhaltet ein Gesamtförderungsvolumen von € 2.296.170,00 und gilt für die Jahre 2001 bis 2012. Auf die im Vertrag geregelten Anweisungs- und Abrechnungsmodalitäten der Förderung wird im Punkt 7.2.2 des Berichtes eingegangen. Neben der finanziellen Förderung wird der Gesellschaft durch das Land NÖ auch die fachlich-wissenschaftliche Leitung der Arbeiten in Person des Leiters der Außenstelle der Abteilung K1 bzw. eine organisatorische Unterstützung durch die Abteilung K1 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Im Vertrag verpflichtet sich die Gesellschaft – da das Land NÖ Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ist – gegenüber dem Land NÖ auf Grund der von ihr getätigten Investitionen weder während noch nach der Durchführung des Investitionsvorhabens Ansprüche an das Land NÖ zu stellen.

In einer Zusatzvereinbarung zum Investitionskostenfördervertrag vom 5. Dezember 2000 verzichtet die Gesellschaft als Auftraggeber der Grabung im Falle eines Schatzfundes entgegen der gesetzlichen Regelung der §§ 398 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) auf sämtliche Eigentumsansprüche zugunsten des Landes NÖ.

Im Zuge dieses Attraktivierungsprojektes entstand im „Spaziergarten“ aus dem „Haus II“ eine modellhafte Rekonstruktion des zentralen Wohngebäudes mit voll ausgestatteten Innenräumen. Diese Rekonstruktion ist wissenschaftlich von großer Bedeutung, da es im internationalen Vergleich ein Novum darstellt, ein römisches Wohnhaus am Originalstandort in antiker Bautechnik in voller Größe modellhaft wieder zu errichten. Nunmehr ist dieser Bau als „Haus des Lucius“ seit Juni 2006 eine besondere Attraktion des Freilichtmuseums mit hohem Besucherinteresse.

5.3 Mietvertrag

Mit Vertrag vom 8. Juli 1996 übergab das Land NÖ als Eigentümer der Liegenschaft 01509 Petronell, EZ 898, bestehend aus Grundstück Nr. 92/34 mit Haus Hauptstraße 3, der Gesellschaft Büroräumlichkeiten im Gesamtausmaß von 235,26 m² zum unentgeltlichen Gebrauch. In diesem Haus werden noch ein Lager, ein Kellerraum sowie das Obergeschoß vom Land NÖ selbst genützt.

Bezüglich der laufenden Kosten wurde vereinbart, dass sämtliche den Gegenstand betreffenden Betriebskosten (im Sinne des Mietrechtsgesetzes) von der Gesellschaft als Mieter zu tragen sind. Im Gegensatz dazu obliegt die Instandhaltung dem Land NÖ als Vermieter.

5.4 Pachtvertrag

Mit Pachtvertrag vom 7. August 1996 sowie zwei Zusatzvereinbarungen vom 4. Juli 1997 bzw. vom 6. Oktober 1998 übergab das Land NÖ der Gesellschaft folgende Liegenschaften in Bestand:

„A. PETRONELL-CARNUNTUM (Kernzone III):

1. Vom Informationszentrum (Grundstück Nr. 141/9, EZ 633) folgende Bereiche:

- 1) Eingangshalle inklusive Museumsshop;
- 2) Ausstellungs- und Medienraum, wobei dieser auch vom Land nach vorheriger Rücksprache mit der Gesellschaft genützt werden kann;
- 3) Cafeteria mit Sanitäranlagen;
- 4) Nord- und Südterrasse.

2. Amphitheater II (Grundstück Nr. 843, EZ 633) mit Ausnahme jener Flächen, die auf Grund von Ausgrabungen und Restaurierungen als Baustellen gekennzeichnet sind.

3. Von den restaurierten Flächen des Grabungsgeländes (Grundstück Nr. 141/2, EZ 633):

- 1) Dianatempel inklusive Grabungsmuseum und Straßenhalle;
- 2) Limesstraße;
- 3) Lapidarium südlich der offen gehaltenen Ausgrabungen.

4. Die Grundflächen nördlich und westlich des Informationszentrums (Grundstücke Nr. 14119, 141/11, 141/12, 141/13 und 141/14; EZ 633).

B. BAD DEUTSCH-ALTENBURG:

1. Archäologisches Museum Carnuntinum (Grundstück Nr. 33, EZ 168), ausgenommen die Bibliotheks-, Verwaltungs-, Aufenthalts- und Technikräume und das Dachgeschoß (Kernzone I);

2. Gartenanlage und Lapidarium des Archäologischen Museums Carnuntinum (Grundstücke Nr. 34/1, 3412; EZ 168), ausgenommen die Kellerräume und den östlichen Lagerraum (Kernzone I);

3. Amphitheater I (Grundstücke Nr. 663/1, 663/2 und 663/3; EZ 319) mit Ausnahme jener Flächen, die auf Grund von Ausgrabungen und Restaurierungen als Baustellen gekennzeichnet sind (Kernzone II)“

Das Pachtverhältnis wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren von jeder der beiden Vertragsparteien jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

5.4.1 Instandhaltung und Betrieb

Bezüglich der Instandhaltung wurde folgende Regelung getroffen:

„Es wird festgehalten, dass die Instandhaltung prinzipiell durch das Land zu erfolgen hat. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen: Pflege der Grünflächen und des Ausgrabungsgeländes; Gewährleistung der baulichen und technischen Sicherheit des gesamten Pachtgegenstandes; Bereitstellung und Wartung technischer Sicherheitseinrichtungen; Wartungen und Reparaturen am gesamten Pachtgegenstand zur Gewährleistung des laufenden Betriebes; Austausch und Erneuerung der für den ordentlichen Museumsbetrieb erforderlichen Beleuchtungskörper; Adaptierungsmaßnahmen, die in Folge der Änderung der Rechtslage oder einer behördlichen Anordnung erforderlich werden; Reinigung der Pachtflächen des Informationszentrums (mit Ausnahme der Sanitärräume und der Cafeteria) und des Dianatempels und der Straßenhalle, und des Archäologischen Museums Carnuntinum.

Eine Ausnahmeregelung wird bezüglich der Instandhaltung der Liegenschaft „Spaziergarten“ exklusive Ausgrabungsgelände und Werkstätten (Grundstücks-Nr. 141/9, 141/11, 141/12, 141/13, 141/14; EZ 633 Petronell-Carnuntum) getroffen, wo die Gesellschaft die Pflege der Grünflächen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen hat. Die hierfür nötigen Gerätschaften werden der Gesellschaft kostenlos vom Land NÖ zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft haftet dem Land NÖ gegenüber nur für Schäden an diesen Geräten, die auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen oder Bediensteten der Gesellschaft verursacht wurden.“

Die hier angeführten Bestimmungen bezüglich der Instandhaltung der Liegenschaften im Allgemeinen sowie die Ausnahmebestimmung bezüglich der Liegenschaft „Spazier-

garten“ im Besonderen sind nach Ansicht des LRH nicht dazu angetan, im täglich laufenden Betrieb eine einfache und leicht fassbare Trennlinie zwischen den Zuständigkeiten des Landes NÖ einerseits und der Gesellschaft andererseits zu ziehen. Die Gründe für diese nicht nachvollziehbare Ausnahmebestimmung entstammen einem Zeitraum, als zwischen den vor Ort tätigen Proponenten von Land NÖ und Gesellschaft offenbar auf Grund persönlicher Auffassungsunterschiede eine harmonische Zusammenarbeit nicht möglich erschien. Diese Differenzen führten zu extrem detaillierten Regelungen, welche durchaus von Misstrauen geprägt waren und letztlich noch mehr Konfliktpotenzial beinhalten.

Im Zuge der aktuellen Prüfung ergab sich für den LRH das Bild, dass die derzeit tätigen Akteure eine durchaus harmonische und in gutem Einvernehmen geschehende Zusammenarbeit pflegen, was jedoch auf Grund eines möglichen Wechsels der handelnden Personen keine Garantie für die Zukunft darstellt.

In diesem Zusammenhang ergibt ein umfassender Blick auf die Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft, dass die Aufgaben manchmal sehr schwer trennbar und oft nicht zweckmäßig geregelt sind.

Gemäß § 3 NÖ Kulturförderungsgesetz hat das Land NÖ in seiner Kulturförderung insbesondere folgende Spannungsfelder zu berücksichtigen:

- Originäres Schaffen – Interpretation und Reproduktion von Kultur;
- Erhalten des kulturellen Erbes – Zeitgenössische, innovative Kunst;
- Internationale Kulturentwicklung – Regionale Kulturentwicklung;
- Persönliche Sinnstiftung durch Kultur – Gesellschaftliche Wirkung;
- Förderung kultureller Prozesse in der Landeshauptstadt – Förderung kultureller Prozesse in den Regionen des Landes;
- Autonomie und Kreativität kultureller Prozesse – Professionalisierung und Ökonomisierung des Kulturbetriebes sowie Bereitstellung öffentlicher Strukturen.

Laut Gesellschaftsvertrag ist Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Verwaltung und Präsentation, somit die Förderung des APC als Kulturstätte unter besonderer Beachtung und Wahrung der wissenschaftlichen, kulturellen, denkmalschutzrechtlichen und museologisch/konservatorischen Besonderheit dieses Kulturerbes. Der Betrieb des APC durch die Gesellschaft ist auch weitgehend Zweck der oben genannten Verträge. So etwa nennt die bereits oben angeführte Betriebsführungsvereinbarung als Ziel der Gesellschaft die Entwicklung, das Anbieten und den Betrieb museologisch, wissenschaftlich-didaktischer und museumspädagogischer Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstiger Angebote im APC. Als berechtigte Interessen des Landes NÖ werden weiters Erhaltung, Bewahrung, Gestaltung und Pflege der archäologischen Liegenschaften als einzigartiges archäologisches Reservat und Stätte der interdisziplinären wissenschaftlichen Forschung genannt.

Nach Ansicht des LRH sollte der Betrieb des APC durch die Gesellschaft somit jedoch nicht nur etwa die Vermarktung präsentationsreif zur Verfügung gestellter Objekte um-

fassen, sondern auch möglichst vollständig jene Tätigkeiten, die der eigentlichen Erhaltung des Betriebes, also der Instandhaltung, dienen.

Auf Grund der derzeitigen Gestaltung des Pachtvertrages sind jedoch erhebliche Teile der Verwaltung und des Betriebes – so die annähernd komplette Instandhaltung – vom wissenschaftlichen Leiter der Außenstelle der Abteilung K1 und dem ihm zur Verfügung stehenden Personal wahrzunehmen.

Als in der Praxis vorkommende Beispiele seien hier angeführt:

- Ansuchen und Abwicklung des Behördenverfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha um Genehmigung der Anbringung von Transparenten bei einigen Standorten mit dem Schriftzug „Legionsadler und Druidenstab. Vom Legionslager zur Donaumetropole. Museum Carnuntinum, Bad Deutsch-Altenburg, 21.03.2006 bis 11.11.2007“
- Beauftragung von Gartenarbeiten durch eine Großgärtnerei für das Museum Carnuntinum
- Vergabe der Reinigungsarbeiten im Informationszentrum (gründliche Fensterreinigung inklusive Stock, Rahmen und Gestänge für Jalousien sowie die Reinigung des Inventars und der Türen, der Sanitärräume und der Holzdecke)
- Organisation von:
 - Montage eines Untertischspeichers (Austausch) in den Besucher-WC-Anlagen im Informationszentrum
 - Reparaturarbeiten beim JCB-Bagger für Grabarbeiten im Archäologischen Park Carnuntum
 - Lämpchen für Beleuchtung der Schausammlung im Archäologischen Museum Carnuntinum

Diese Arbeiten binden wesentliche zeitliche Kapazitäten des hochqualifizierten wissenschaftlichen Leiters der Außenstelle und des ihn unterstützenden Personals. Der wissenschaftliche Leiter kann sich damit seinen eigentlichen fachlichen Tätigkeiten und Zielsetzungen nicht in jenem Ausmaß widmen, als dies möglich wäre. Nach Ansicht des LRH sind die Instandhaltungsaufgaben von der Gesellschaft weitaus effizienter und kostengünstiger durchzuführen, zumal diese betriebswirtschaftlich und – im Gegensatz zum kamerale System des Landes NÖ – in der Folge sicher auch flexibler handeln kann. Es sollten daher mittelfristig die Instandhaltungsarbeiten von der Gesellschaft abgewickelt werden und die Übertragung der Aufgaben in einem neuen, adaptierten Pachtvertrag geregelt werden. In den neuen Vertrag sollten jedoch auch eine Absicherung der Eigentümerinteressen des Landes NÖ als Verpächter sowie eine praktikable Regelung eventuell auftretender Schnittpunkte zwischen marktwirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft einerseits und wissenschaftlichen Notwendigkeiten andererseits aufgenommen werden. Dabei sollte unbedingt klar zum Ausdruck kommen, dass alle Instandhaltungsarbeiten, die wissenschaftliches oder denkmalpflegerisches Interesse im Bereich des APC berühren, nur im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Leiter der Außenstelle der Abteilung K1 durchgeführt werden können bzw. an dessen ausdrückliche Zustimmung gebunden sind.

Ergebnis 3

Der Pachtvertrag zwischen dem Land NÖ und der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. ist neu abzufassen. Insbesondere ist neben einer Aktualisierung mittelfristig eine möglichst umfassende Verschiebung der Instandhaltungspflichten vom Land NÖ als Verpächter auf die Gesellschaft als Pächter vorzunehmen. Dabei sind in jedem Fall Regelungen in den Pachtvertrag aufzunehmen, welche die vom Land NÖ wahrzunehmenden wissenschaftlichen und denkmalpflegerischen Interessen im Zusammenhang mit dem APC sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zwischen dem Land Niederösterreich und der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. wird ein neuer Pachtvertrag erstellt werden.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebesgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m. b. H. stimmt einer mittelfristigen Übernahme der Instandhaltung von jenen Teilen der Liegenschaft zu, die seitens des Landes für den Besucherbetrieb frei gegeben sind. Dies unter der Bedingung der entsprechenden Verschiebung/Aufstockung der Fördermittel seitens des Landes. Ein erster Schritt in diese Richtung ist bereits im Frühjahr 2007 gesetzt worden, als eine Instandhaltungskraft des Landes in Pension ging und die APC diese Arbeiten übernommen hat. Festzuhalten ist, dass dadurch die Eigendeckung der APC sinken wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in Punkt 5.2. beschrieben entstand im „Spaziergarten“ aus dem „Haus II“ eine modellhafte Rekonstruktion des zentralen Wohngebäudes, welches seit Juni 2006 als „Haus des Lucius“ eine besondere Attraktion des Freilichtmuseums darstellt und von der Gesellschaft somit als weiteres Pachtobjekt verwendet wird.

Gemäß Punkt I.C der zweiten Zusatzvereinbarung des Pachtvertrages vom 6. Oktober 1998 können zusätzlich zu den unter Punkt A und B angeführten Liegenschaften von der APC weitere Liegenschaftsteile nach erfolgter wissenschaftlicher und denkmalpflegerischer Gestaltung durch das Land NÖ mittels eines mit dem Land NÖ abzuschließenden Übergabeprotokolls ohne eine Erhöhung des Pachtzinses in Bestand genommen werden.

Trotz längst erfolgter Inbetriebnahme und Nutzung durch die Gesellschaft wurde bisher jedoch kein Übergabeprotokoll mit dem Land abgeschlossen.

Ergebnis 4

Das Land NÖ und die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. haben bezüglich des Hauses II („Haus des Lucius“) ein Übergabeprotokoll abzuschließen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Übergabeprotokoll wird gleichzeitig mit dem neuen Pachtvertrag erstellt.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. stimmt einer Übergabe zu – und wird sich um die formale Abschließung eines Übergabeprotokolls bemühen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

5.4.2 Betriebskosten

Gemäß Punkt III 1 des Mietvertrages vom 8. Juli 1996 sind sämtliche Betriebskosten samt Umsatzsteuer von der Gesellschaft als Mieter zu tragen.

Gemäß Punkt V lit a der Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag, welche im Oktober 1998 unterfertigt wurde, trägt die Gesellschaft per 1. Jänner 1999 die hinsichtlich der gepachteten Liegenschaften anfallenden Betriebskosten für Strom, Gas, Gemeindeabgaben, Versicherungen, Fehlalarme und die Miete für die TUS-Sicherheitsanlagen.

In sämtlichen von den beiden Bestandsverträgen umfassten Gebäuden und Grundflächen werden jedoch neben der Gesellschaft als Mieter bzw. Pächter auch vom Land NÖ als Eigentümer separat Räumlichkeiten und Grundflächen genutzt. Dies hätte zur Folge, dass für alle aufkommenden Rechnungspositionen betreffend die Betriebskosten eine Zweiteilung der Rechnungslegung durchzuführen wäre.

Zur Vereinfachung wurde zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft vereinbart, eine wertmäßige Aufteilung der Betriebskosten in der Form durchzuführen, dass sowohl das Land NÖ als auch die Gesellschaft für einzelne Objekte als alleinige Rechnungsadresse aufscheinen. Dies wurde dahingehend gelöst, dass Ende 1998 ein Aufteilungsschlüssel unter genauer Berechnung der jeweiligen Nutzungsanteile erstellt wurde und auf Grund dessen eine Aufteilung der einzelnen Betriebskosten erfolgte. So trägt die Gesellschaft die Kosten für Strom, Gas, Sicherheit und Versicherung aller Einrichtungen sowie die Gemeindeabgaben für das Amphitheater I. Das Land NÖ bezahlt dagegen die Gemeindeabgaben für das Museum Carnuntinum, das Infozentrum, den Spaziergarten sowie das Amphitheater II.

Nach Ansicht des LRH hat diese Regelung den großen Vorteil einer praktikablen Handhabung und entsprach auch den damaligen Nutzungs- und Größenverhältnissen. Seit dem Jahr 1998 haben sich jedoch verschiedene Voraussetzungen geändert. So kamen Pachtobjekte dazu und die einzelnen Kosten für Strom, Abgaben etc. entsprechen längst nicht mehr den heutigen Aufwendungen, wodurch sich auch die Relationen des Aufteilungsschlüssels geändert haben. Hinzu kommt, dass einzelne Posten künftig überhaupt wegfallen werden.

Ergebnis 5

Die Regelung der Aufteilung der Betriebskosten zwischen dem Land NÖ und der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. ist zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung NÖ Landesrechnungshofes wird umgesetzt werden.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebesgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. stimmt einer Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung zu, wobei jedoch darauf verwiesen wird, dass insbesondere im Zuge des Projektes 2011 laufend Erweiterungen der zu betreuenden Flächen entstehen und eine Neuaufteilung erst mit Übersiedlung der Büroräumlichkeiten, die für Ende 2010 geplant ist, länger haltbar abgeschlossen werden kann.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

5.4.3 Einnahmen aus der Verpachtung

Gemäß Punkt III des zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft abgeschlossenen Pachtvertrages ist ein jährlicher Pachtzins für die Nutzung der Pachtgegenstände vereinbart. Der Pachtzins richtet sich nach den von der Gesellschaft erzielten Erlösen aus den Eintrittskarten für den APC. Ausgenommen von der Berechnung des Pachtzinses sind Erlöse aus dem Verkauf von so genannten „Angebotspaketen“, die neben dem Eintritt und der Führung noch weitere Extraleistungen (Mittagessen, Kanufahrten etc.) beinhalten. Weiters sind Erlöse aus Sonderausstellungen und -veranstaltungen von der Berechnung ausgenommen, außer es wird im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung mit dem Land NÖ getroffen.

Die Höhe des Pachtzinses beträgt bei einem Gesamterlös aus Kartenverkäufen bis € 58.138,27 (exkl. USt) 75 % des Erlöses. Für Erlösanteile über € 58.138,27 fällt kein Pachtzins an. Der maximale Jahrespachtzins beträgt somit € 43.603,70. Hinsichtlich der Entrichtung des Pachtzinses wurde festgelegt, dass in den Monaten Jänner bis März und Oktober bis Dezember ein monatliches Akonto von jeweils € 363,37 und von April bis September ein monatliches Akonto von € 2.543,55 zu entrichten ist. Der jährliche Pachtzins ist sodann zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres mit Fälligkeit 15. Jänner des Folgejahres abzurechnen.

In den Geschäftsjahren 2001 bis 2005 wurde von der Gesellschaft jeweils ein Gesamterlös aus Eintrittsgeldern über € 58.138,27 erzielt und daher regelmäßig ein Jahrespachtzins von insgesamt € 43.603,70 an das Land NÖ entrichtet. Der vereinbarte Zahlungsmodus wurde jedoch vielfach nicht eingehalten. Die Akontozahlungen wurden teilweise verspätet angewiesen, wobei meist mehrere Monatsbeträge zusammengefasst wurden.

Die Abrechnung des jährlichen Pachtzinses erfolgte ebenfalls meist verspätet. So wurde beispielsweise die Pachtabrechnung für das Jahr 2002 erst im November 2003 an das Land NÖ überwiesen. Zur momentan im Pachtvertrag geregelten Zahlungsweise mit zwölf Akontobeträgen in unterschiedlicher Höhe und einer Abrechnung ist anzumerken, dass diese sowohl für die Gesellschaft als auch für das Land NÖ mit hohem administrativem Aufwand verbunden ist.

Die absolute Höhe des Pachtzinses wurde in den zwei Zusatzvereinbarungen zum Pachtvertrag minimiert. So sind die Einnahmen aus Sonderausstellungen wie auch Jahreserlöse über € 58.138,27, welche im ursprünglichen Vertrag Bestandteil der Pachtberechnung waren, bei der ab dem Jahr 1999 gültigen Berechnungsform nicht mehr enthalten. Weiters wurde der Pachtzins im Pachtvertrag nicht indexgesichert, wodurch keine Wertanpassung erfolgt. Insgesamt ist aus den durchgeführten Änderungen bei der Pachtzinsberechnung erkennbar, dass für das Land NÖ nicht die Erzielung von Einnahmen im Vordergrund des Pachtverhältnisses steht. Vielmehr wurde durch die Gestaltung und Anpassung des Pachtvertrages die Möglichkeit geschaffen, dass die Gesellschaft bei höheren Einnahmen aus Eintrittsgeldern den Großteil davon wieder in den weiteren Ausbau des APC investieren kann. Die administrativ aufwendige Regelung für die Abrechnung und Bezahlung des Pachtzinses wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Ergebnis 6

Im neu zu fassenden Pachtvertrag sind die Festsetzung und die Entrichtung des Pachtzinses in einer möglichst leicht administrierbaren Form zu regeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Pachtzins wird in Hinkunft nur mehr einmal am Jahresende eingehoben.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebesgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. stimmt dem vollinhaltlich zu.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

6 Ausgaben des Landes NÖ für den APC im Zeitraum 2003 bis 2005

Die Aufwendungen und Betriebskosten des APC wurden in der Vergangenheit immer fast ausschließlich durch Finanzmittel des Landes NÖ als Eigentümer der Liegenschaften und Betreiber der Ausgrabungstätigkeit bzw. des Museums Carnuntinum bedeckt. Seit der Übertragung der maßgeblichen Betriebsaufgaben an die Gesellschaft im Jahr 1995 konnte der Anteil der Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Verkaufserlösen sowie anderen Einnahmequellen (Sponsoren, Werbeeinnahmen, Förderungen anderer öffentlicher Stellen etc.) zur Finanzierung der Gesamtaufwendungen wesentlich gesteigert werden. Der Großteil des jährlichen Aufwandes für den Betrieb und die Investitio-

nen im Bereich des gesamten APC werden aber nach wie vor durch das Land NÖ bereitgestellt.

Die Landesmittel für den APC werden auf unterschiedlichen Finanzierungsschienen zur Verfügung gestellt. Die Palette reicht dabei von Zahlungen auf Basis verschiedener Förderungsverträge mit der NÖKU (Betriebskosten) und mit der Gesellschaft selbst (Investitionskosten) bis zu direkten Ausgaben im Wege über die Außenstelle der Abteilung K1. Die Ausgaben werden zur Gänze im Rahmen des jeweiligen Jahresvoranschlags des Landes NÖ bei verschiedenen Teilabschnitten verrechnet. Dabei werden neben den sachlich zugeordneten Teilabschnitten teilweise Aufwendungen auch aus den Einnahmen der Rundfunkabgabe bestritten.

In der Folge werden die gesamten vom Land NÖ in den Rechnungsjahren 2003 bis 2005 für den APC aufgewendeten Finanzmittel abgebildet. In der Aufstellung werden, unabhängig von ihrer voranschlagsmäßigen Verrechnung, die über die NÖKU an die Gesellschaft angewiesenen Betriebskostenbeträge, die für Investitionskosten vom Land NÖ direkt an die Gesellschaft überwiesenen Beträge und die von der Abteilung K1 bzw. durch die Außenstelle getätigten Ausgaben zusammengefasst dargestellt:

Ausgaben des Landes NÖ für den APC in den Rechnungsjahren 2003 bis 2005					
Jahr	Förderungsmittel an die Gesellschaft		Direkte Ausgaben der Abteilung K1 für den APC		Jahresaufwand Gesamt €
	Betriebskostenförderung über die NÖKU €	Direkte Förderung von Investitionskosten €	Ausgaben für Außenstelle inkl. Saisonpersonal €	Regionalisierungsprojektausgaben für den APC €	
2003	424.700,00	450.539,23	553.233,73	5.988,30	1.434.461,26
2004	500.000,00	251.657,64	668.338,26	14.183,05	1.434.178,95
2005	500.000,00	286.877,57	699.215,49	27.047,60	1.513.140,66
Summe	1.424.700,00	989.074,44	1.920.787,48	47.218,95	4.381.780,87

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die gesamten Jahresaufwendungen des Landes NÖ für den APC in den Rechnungsjahren 2003 und 2004 annähernd gleich waren und im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr um 5,5 % angestiegen sind. Auf Grund von bereits bestehenden Finanzierungszusagen der NÖKU bzw. des Landes NÖ ist für die kommenden Jahre ein weiterer Anstieg der Gesamtausgaben des Landes NÖ für den APC zu erwarten. So ist aus den Beschlussprotokollen der NÖKU über die Aufteilung ihrer Budgetmittel für das Jahr 2006 ersichtlich, dass die Betriebskostenförderung für die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2006 auf € 600.000,00 angehoben wurde. Weiters steht der Gesellschaft gemäß einem Übereinkommen zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypobank ab dem Jahr 2006 ein Darlehensrahmen von € 26 Mio zur Verfügung (siehe Punkt 7.3 des Berichtes). Das Ziel der künftigen Investitionen ist es, sowohl die wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der römischen Ausgrabungen im APC

voranzutreiben als auch die kulturtouristische Position Carnuntums durch zusätzliche Angebote weiter zu stärken und auszubauen.

7 Errichtungs-, Attraktivierungs- und Ausbauprojekte

Die im Rahmen des Regionalisierungsprojektes „Archäologischer Park Carnuntum“ durchgeführte Errichtung des APC wurde zur Gänze durch das Land NÖ abgewickelt. Das im Jahr 2001 gestartete und noch laufende Attraktivierungs- und Erhaltungsprojekt steht, wie die im Jahr 2006 neu in Angriff genommenen Ausbau- und Erweiterungsvorhaben, unter der organisatorischen Führung der Gesellschaft.

7.1 Regionalisierungsprojekt „Archäologischer Park Carnuntum“

Auf der Grundlage eines von der Abteilung K1 an die ecoplus gestellten Förderungsantrages und von Empfehlungen des Aufsichtsrates der ecoplus wurde von der NÖ Landesregierung im Mai 1987 sowie im Mai und Juli 1988 in mehreren Tranchen das Regionalisierungsprojekt „Archäologischer Park Carnuntum“ mit einem Gesamtförderungsvolumen von € 7.630.647,59 als verlorener Zuschuss aus Regionalisierungsmitteln und einer Projektdauer von 1987 bis 1993 beschlossen. Im Förderungsantrag wurden die Restaurierung und Erneuerung des bestehenden Museums mit Ergänzung desselben durch einen Neubau auf dem benachbarten Grundstück sowie der Ausbau des Freilichtmuseums zu einem Archäologiepark und der Ausbau Carnuntums zu einer interdisziplinären Forschungsstelle für Archäologie als Projektziele definiert.

Gemäß dem detaillierten Investitions- und Finanzierungsplan des Projekts waren Gesamtkosten von € 11.69.814,61 für den Projektzeitraum 1987 bis 1993 veranschlagt. Neben der Bedeckung der Projektkosten durch Regionalisierungsmittel war für die restlichen Kosten eine Finanzierung aus anderen Mitteln (Budget der Abteilung K1, Bundeszuschüsse, Sponsoren etc.) vorgesehen.

7.1.1 Projektabwicklung und Mittelverwendung

Im Rahmen der Beschlüsse der NÖ Landesregierung wurde die Abwicklung des Projektes den Abteilungen K1 und WST3 im Einvernehmen mit der Abteilung F1 und der ecoplus übertragen. Als federführend, und damit als Projektträger, wurde die Abteilung K1 festgelegt. Für die jährliche Auszahlung der Förderungsbeträge nach entsprechender Rechnungslegung wurde ein Förderungsplan erstellt.

In der Folge werden die im Förderungsplan dargestellten Beträge den tatsächlich im Zeitraum 1987 bis 1993 für das Projekt aufgewandten und unter Teilabschnitt 1/36951 „Archäologischer Park Carnuntum, Deutsch Altenburg (REG)“ verrechneten Regionalisierungsmitteln gegenübergestellt:

Geplante und tatsächliche Förderungsausgaben für das Regionalisierungsprojekt im Projektzeitraum 1987 bis 1993			
Jahr	Geplante Ausgaben €	Tatsächliche Ausgaben €	Differenz +/- €
1987	944.746,84	197.386,45	-747.360,39
1988	944.746,84	746.071,58	-198.675,26
1989	1.598.802,35	1.124.915,62	-473.886,73
1990	1.620.604,21	1.117.192,33	-503.411,88
1991	850.272,16	1.106.228,20	+255.956,04
1992	843.004,87	1.600.965,20	+757.960,33
1993	828.470,32	563.962,00	-264.508,32
Gesamt	7.630.647,59	6.456.721,38	-1.173.926,21

Die Gegenüberstellung zeigt, dass im Projektzeitraum die zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel nicht zur Gänze verwendet und um € 1.173.926,21 unterschritten wurden. In welchem Umfang die einzelnen Projektteile im Projektzeitraum verwirklicht wurden und in welcher Höhe die im Projektantrag prognostizierten finanziellen Eigen- und Fremdmittel realisiert wurden und zur Projektrealisierung beigetragen haben, ist nicht (beispielsweise in Form eines Projektabschlussberichtes oder einer Gesamtabrechnung des Projektzeitraumes) dokumentiert. Aus den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ ist aber erkennbar, dass in den Folgejahren weiter bis zum Jahr 2006 regelmäßig Ausgaben für den APC in einer Bandbreite von ca. € 6.000,00 bis € 225.000,00 pro Jahr unter Teilabschnitt 1/36951 verrechnet und damit aus Regionalisierungsmitteln bestritten wurden. Dabei wurden auch Anschaffungen und Leistungen im Rahmen des Regionalisierungsprojektes verrechnet, die ursprünglich nicht Gegenstand des von der NÖ Landesregierung beschlossenen Regionalisierungsprojektes waren. Auf Grund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2000 wurden Restaurierungsarbeiten am Heidentor in Petronell in Höhe von € 100.220,93 aus den nicht ausgeschöpften Fördermitteln beim Teilabschnitt 1/36591 bedeckt. Für die Verwendung der übrigen Regionalisierungsmittel in Höhe von € 1.073.705,28 nach dem Ende des Projektzeitraumes (1987 – 1993) und für andere Ausgaben im Zusammenhang mit der APC, die jedoch nicht Bestandteil des genehmigten Regionalisierungsprojektes waren, liegen keine Beschlüsse vor.

7.1.2 Projektauflagen und -bedingungen

Im Beschluss der NÖ Landesregierung vom Juli 1988 über die Förderung des Projektes wurde ausgeführt, dass folgende in einer Beilage enthaltene Bedingungen einzuhalten sind:

„Vom Projektträger ist alle zwei Jahre innerhalb des Jahresberichtes darüber Auskunft zu geben, ob die mit Einreichung des Förderantrages vorgelegten Investitions- und Fi-

finanzierungspläne eingehalten werden können und ob sich das Projekt in der vom Konzept vorgegebenen Richtung entwickelt. Sollten sich gravierende Abweichungen zwischen der konzipierten und der Ist-Entwicklung ergeben, so muss darüber befunden werden, ob das Projekt überhaupt, oder ob es allenfalls in modifizierter Form fortzuführen ist. Der Projektträger hat bis zur Fertigstellung des Projektes jährlich einen Bericht zu erstellen und der ecoplus zu übermitteln.“

Im April 1990 wurde von der federführend mit der Projektabwicklung betrauten Abteilung K1 ein detaillierter Tätigkeitsbericht samt Kostenaufstellung über die geleisteten Arbeiten in den Jahren 1988 und 1989 an die ecoplus übermittelt. Gleichzeitig wurde ein modifizierter Investitions- und Ausgabenplan für die beiden Jahre vorgelegt. Weitere Tätigkeitsberichte bzw. Kostenaufstellungen der Folgejahre oder Beschlüsse über inhaltliche, zeitliche oder finanzielle Änderungen im Rahmen des Regionalisierungsprojektes sind nicht dokumentiert.

Die von der NÖ Landesregierung beim Beschluss des Regionalisierungsprojektes „Archäologischer Park Carnuntum“ festgelegten Bedingungen wurden durch die Abteilung K1 als Projektträger nicht eingehalten.

Wie bereits unter Punkt 7.1.1 ausgeführt, wurden von der Abteilung K1 aber über den Projektzeitraum weit hinaus bis zum Prüfungszeitpunkt im Herbst 2006 Ausgaben verschiedenster Art für den APC zu Lasten der ursprünglich beschlossenen Regionalisierungsmittel verrechnet. Die von der NÖ Landesregierung für das von 1987 bis 1993 befristete Regionalisierungsprojekt beschlossenen Finanzmittel wurden somit durch die Abteilung K1 über die Jahre laufend als zusätzliche Kreditmittel für Ausgaben im Bereich des APC verwendet, ohne zuvor die formalrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Eine Ausnahme stellt der Beschluss der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2000 dar, demzufolge Restaurierungsarbeiten in Höhe von € 100.220,93 beim Teilabschnitt 1/36951 verrechnet werden konnten. Die weitere Verwendung der Regionalisierungsmittel nach Ablauf des Projektzeitraumes war nur dadurch möglich, dass die Abteilung K1 sowohl mit der Projektdurchführung als auch gleichzeitig mit der Auszahlung der Regionalisierungsmittel betraut war sowie auch insgesamt für den APC gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zuständig ist. Durch diesen Umstand war über den gesamten Zeitraum ein permanentes Kontrolldefizit gegeben, da keinerlei Prüfung durch eine andere Abteilung bzw. Stelle erfolgt ist, ob die Ausgaben zeitlich und sachlich mit dem beschlossenen Regionalisierungsprojekt konform gehen.

Bei Regionalisierungsprojekten, die von privaten Projektträgern durchgeführt werden, haben diese die von ihnen im Rahmen der Projekte geleisteten Ausgaben einer mit der Projektabwicklung betrauten Abteilung bzw. Stelle des Amtes der NÖ Landesregierung nachzuweisen. Die vorgelegten Abrechnungen und Nachweise werden durch die betreffende Abteilung geprüft. Erst nach dieser Prüfung werden die Regionalisierungsmittel an den Projektträger angewiesen. Damit wird die Durchführung des Projektes und die Kontrolle bzw. Anweisung der Regionalisierungsmittel von zwei getrennten Stellen wahrgenommen und damit eine korrekte und den Auflagen und Bedingungen entsprechende Projektabwicklung weitgehend gesichert.

Ergebnis 7

In Zukunft ist von der NÖ Landesregierung in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass bei Regionalisierungsprojekten generell ein Projektträger für die Abwicklung und Umsetzung verantwortlich erklärt wird und im Hinblick auf einen effizienten Einsatz der Regionalisierungsmittel die Kontrollfunktion und Anweisung der Förderungen von einer anderen Stelle bzw. Abteilung wahrgenommen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird Folge geleistet. In Zukunft wird dafür Sorge getragen, dass bei Regionalisierungsprojekten generell ein Projektträger für die Abwicklung und Umsetzung verantwortlich ist und die Kontrollfunktion und Anweisung der Fördermittel von einer anderen Stelle wahrgenommen wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.1.3 Förderung durch Bundesmittel

Gemäß einem Gutachten eines Bausachverständigen aus dem Jahr 1997 war eine umfassende Sanierung für das Heidentor in Petronell-Carnuntum durch das Land NÖ als Eigentümer erforderlich. Das Sanierungsprojekt, bei dem die Aspekte des Denkmalschutzes und der Archäologie besonders zu berücksichtigen waren, wurde durch die Abteilung K1 im Jahr 1998 in Angriff genommen. Im Zuge der Projektabwicklung wurde von der Abteilung K1 im Oktober 1999 an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein Ansuchen gestellt, das Projekt zu fördern. Nach mehreren Abklärungsgesprächen wurde vom Ministerium im März 2001 eine finanzielle Förderung von € 145.345,67 für die Sicherung und Restaurierung des Heidentores einschließlich archäologischer Grabungen in Petronell bewilligt. Bereits im November 1999 wurde eine Förderung des Bundesdenkmalamtes für Probearbeiten inklusive der Ausschreibungsunterlagen für das Sanierungsvorhaben von € 25.435,49 zuerkannt, sodass insgesamt eine Förderung des Bundes von maximal € 170.781,16 für das Projekt Heidentor in Aussicht gestellt wurde.

Durch den Bund wurden gemäß seiner Zusage im Rechnungsjahr 1999 die Förderung des Bundesdenkmalamtes in der Höhe von € 25.435,49, im Jahr 2001 ein Teilbetrag der Förderung von € 36.336,42 und im Jahr 2003 ein letzter Teilbetrag von € 54.494,00 an das Land NÖ überwiesen. Insgesamt wurde die Sanierung und Restaurierung des Heidentores durch den Bund mit € 116.265,91 unterstützt. Die einzelnen Teilbeträge wurden durch die Abteilung K1 entsprechend den Förderungsbedingungen ordnungsgemäß abgerechnet und die Projektausgaben durch Originalrechnungen belegt. Weitere Teilbeträge der zugesicherten Förderung wurden durch das Land NÖ noch nicht in Anspruch genommen.

Die Ausgaben für die Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten am Heidentor wurden beim Teilabschnitt 1/36951 „Archäologischer Park Carnuntum, Deutsch Altenburg (REG)“ und damit im Rahmen des Regionalisierungsprojektes verrechnet. Alle vom Bund überwiesenen Förderungsbeträge wurden ebenfalls bei diesem Teilabschnitt verrechnet, jedoch als Kompensationseinnahme zu den durchgeführten Ausgaben verbucht. Sie scheinen damit nicht in den jeweiligen Haushaltsrechnungen des Landes NÖ als Einnahmen auf. Diese Vorgangsweise widerspricht § 12 Abs 1 der für die Verrechnung im Land NÖ gültigen Vereinbarung über Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (VRV), demzufolge die Verrechnung grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu erfolgen hat. Das Bruttoprinzip als formale Seite des Grundsatzes der Vollständigkeit der Haushaltsrechnung verlangt, dass grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben unsaldiert verrechnet werden.

Ergebnis 8

In Hinkunft hat die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ausschließlich entsprechend den Bestimmungen der VRV zu erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Attraktivierungs- und Erhaltungsprojekt 2001 bis 2012

Zur denkmalpflegerischen Gestaltung der im Eigentum des Landes NÖ befindlichen, offen gehaltenen Ausgrabungen im Freilichtmuseum Petronell und deren wissenschaftlichen Aufarbeitung sowie zur weiteren Steigerung der Attraktivität des APC wurde in den Jahren 1999 und 2000 ein umfassendes Projekt mit einer Gesamtlaufzeit vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2012 geplant. Das detaillierte Projektkonzept inklusive eines Finanzierungsplanes wurde von der Abteilung K1 in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und der Abteilung für Bodendenkmale des Bundesdenkmalamtes erarbeitet. Als Resultat der Planungsarbeiten wurde festgelegt, dass das Projekt zur Gänze von der Gesellschaft abgewickelt und die wissenschaftliche Betreuung der Grabungsprojekte und Investitionsmaßnahmen von der Abteilung K1 wahrgenommen werden soll. Die Kosten des Gesamtvorhabens wurden mit rund € 3,168 Mio errechnet. Im Finanzierungsplan wurde vorgesehen, dass die Gesamtkosten durch Regionalisierungsmittel in der Höhe von rund € 0,678 Mio durch einen Investitionskostenfördervertrag zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft im Gesamtausmaß von rund € 2,296 Mio und der verbleibende Aufwand von € 0,194 Mio durch Eigenmittel der Gesellschaft bedeckt werden sollen.

7.2.1 Regionalisierungsprojekt „Kulturtouristische Attraktivierung APC“

Der Antrag um Förderung eines Regionalisierungsprojektes zur Attraktivierung des Freilichtmuseums Petronell-Carnuntum durch eine Erweiterung und Diversifizierung

der Angebotspalette wurde von der Geschäftsführung der Gesellschaft im Jänner 2001 an die ecoplus gestellt. Der Antrag enthält einen aussagekräftigen, exakt gegliederten Maßnahmenplan, der in fünf übergeordneten Gruppen folgende Maßnahmen und Kosten beinhaltet:

• Wissenschaftliche Grundlagenarbeit	€ 290.691,34
• Schaffung zusätzlicher Besucherangebote	€ 359.730,53
• Impulsmaßnahmen/Investitionen Marketing	€ 218.018,50
• Infrastrukturmaßnahmen für den Besucherbetrieb	€ 45.783,89
• Präsentationsmaßnahmen	€ <u>103.195,42</u>
Gesamt:	€ 1.017.419,68

Das Regionalisierungsprojekt mit einer Laufzeit von 2001 bis 2006 wurde vom Präsidium des Aufsichtsrates der ecoplus geprüft und der NÖ Landesregierung zur Förderung empfohlen. Der Beschluss der NÖ Landesregierung, das vorgelegte Projekt im Ausmaß von € 678.255,56 (66,66 % der Gesamtkosten von € 1.017.419,68) aus Regionalisierungsmitteln zu fördern, erfolgte in ihrer Sitzung am 15. Mai 2001. Im Rahmen des Beschlusses wurde die Abteilung K1 mit der Förderungsabwicklung betraut und eine Auszahlung der Förderungsmittel nach Rechnungslegung festgelegt. In der Folge wurden von der Gesellschaft bis einschließlich des Jahres 2005 Gesamtinvestitionen im Rahmen des Projektes von € 818.375,90 in mehreren Teilabrechnungen nachgewiesen. Im Gegenzug wurden durch die Abteilung K1 Regionalisierungsmittel vom Teilabschnitt 1/36952 „Archäologiepark Carnuntum: Attraktivierung (REG)“ in einer Gesamthöhe von € 542.273,37 an die Gesellschaft angewiesen.

Bereits in der dritten Teilabrechnung wurde von der Gesellschaft der für die „Wissenschaftliche Grundlagenarbeit“ vorgesehene Ausgabebetrag überschritten und dementsprechend vorerst nur ein verminderter Förderungsbetrag durch die Abteilung K1 überwiesen. Daraufhin wurde zwischen der Abteilung K1 und der Gesellschaft eine finanzielle Umschichtung innerhalb der Maßnahmengruppen durchgeführt und in der Folge jeweils die volle Förderungssumme ausbezahlt. Aus diesem Grund wurden bis zum Ende des Jahres 2005 höhere Ausgaben als ursprünglich geplant für die Projektbereiche „Wissenschaftliche Grundlagenarbeit“ und „Präsentationsmaßnahmen“ getätigt, hingegen Teile anderer Maßnahmengruppen zur Gänze nicht realisiert. Insgesamt wurde damit das Projekt zwar nicht im finanziellen Gesamtumfang, jedoch aber in seiner inhaltlichen Struktur und Gewichtung verändert.

Hiezu wird vom LRH die Auffassung vertreten, dass durchaus im Rahmen der Projektabwicklung Erkenntnisse gewonnen werden können, die eine Änderung der ursprünglich geplanten Maßnahmen sinnvoll und notwendig machen. Eine eigenmächtige Änderung des Projektinhaltes durch die mit der Förderungsabwicklung betraute Abteilung bzw. durch die Gesellschaft als Förderungsnehmer, ohne Information und ohne Genehmigung der mit der Bewilligung des Regionalisierungsprojektes betrauten Stellen (NÖ Landesregierung, ecoplus), entspricht nicht den formalen Abwicklungsbedingungen. Darüber hinaus widerspricht die Vorgangsweise der im Förderungsantrag festgelegten und von der Gesellschaft als Förderungswerber zur Kenntnis genommenen Be-

dingung, eventuelle Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplanes unverzüglich ecoplus bekannt zu geben.

Ergebnis 9

Von der Abteilung Kultur und Wissenschaft sind künftig Regionalisierungsprojekte ausschließlich in jener Form bzw. auf der Basis jener Projektunterlagen abzuwickeln, die von der NÖ Landesregierung beschlossen wurden. Sollte aus gegebenem Anlass eine Änderung der Gewichtung der Projektinhalte notwendig sein, sind die entsprechenden formalen Beschlüsse einzuholen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft wird die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes umsetzen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 10

Die Archäologische Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H. wird aufgefordert, künftig die im Rahmen des Förderungsantrages gegenüber dem Förderungsgeber eingegangenen formalen Bedingungen uneingeschränkt einzuhalten.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologische Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. stimmt dem vollinhaltlich zu.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.2 Investitionskostenfördervertrag

Der überwiegende Teil der veranschlagten Gesamtprojektkosten von rund € 3,168 Mio wird durch den bereits unter Punkt 5.2 erwähnten Investitionskostenfördervertrag in der Gesamthöhe von € 2,296.170,00 bedeckt. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2001 bis 2012, wobei die Förderung der Gesellschaft in zwölf Jahresbeträgen von jeweils € 191.347,57 zur Verfügung zu stellen ist. Die einzelnen Jahresbeträge sind entsprechend dem Vertrag in zwölf gleichen Monatsbeträgen von jeweils € 15.945,63 per 30. eines jeden Kalendermonats an die Gesellschaft zu überweisen. Die Förderungsbeträge werden beim Teilabschnitt 1/36905 „Archäologischer Park Carnuntum“ veranschlagt und verrechnet.

7.2.2.1 Anweisung der Förderungsbeträge

Bei der Kontrolle der Einhaltung der Zahlungsmodalitäten zeigte sich, dass bei der Anweisung der Monatsraten durch das Land NÖ von Jahr zu Jahr unterschiedliche Raten-

höhen und Zahlungsintervalle vorkamen. So wurde beispielsweise in einem Rechnungsjahr bis zum Monat April keine Rate angewiesen, dafür dann im Monat Mai aber fünf Raten mit einem Gesamtbetrag von € 79.728,15 ausbezahlt. Angesichts der Höhe der Summe wird durch diese Verzögerung die finanzielle Gebarung der Gesellschaft sicherlich beeinträchtigt. Im Gegensatz dazu wurde im folgenden Rechnungsjahr jedoch bereits im Februar die Summe von € 79.728,15 also ebenfalls fünf Raten, im Vorhinein ausbezahlt. Für beide Vorgangsweisen waren den betreffenden Akten der Abteilung K1 keine Gründe zu entnehmen.

Ergebnis 11

Die Auszahlung der monatlichen Raten hat gemäß den Bestimmungen des Investitionskostenförderungsvertrages in zwölf gleichen Raten per 30. eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Zahlungsmodalitäten werden in Zukunft vertragskonform sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.2.2 Bindung von Ausgabebeträgen

Von der NÖ Landesregierung werden regelmäßig Ausgabenbindungen zum jeweiligen Jahresvoranschlag des Landes NÖ beschlossen. Der Beschluss beinhaltet seit dem Rechnungsjahr 2001 jährlich auch eine Ausgabenbindung beim Teilabschnitt 1/36905 „Archäologischer Park Carnuntum“, der ausschließlich die Ausgaben für den Investitionskostenfördervertrag beinhaltet. Die Ausgabenbindung betrug für den Teilabschnitt 1/36905 im Rechnungsjahr 2001 30 %, in den Jahren 2002 und 2003 20 % und ab dem Jahr 2004 25 % des Voranschlagsbetrages. Dem gegenüber steht der eindeutige Inhalt des Investitionskostenförderungsvertrages, wonach grundsätzlich bei Einhaltung aller Vertragsbestimmungen die Gesellschaft einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Leistung der Förderung hat, somit die Sperre ohnehin nie schlagend werden kann. Dies führt dazu, dass im vorliegenden Fall jeweils nach einer Bindung der entsprechenden Ausgabebeträge am Ende des Vorjahres diese Bindung am Ende des Rechnungsjahres regelmäßig wieder aufgehoben wird, um die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Ergebnis 12

In Hinkunft sind bei der Durchführung von Ausgabenbindungen zum Voranschlag vertragliche Verpflichtungen, die das Land NÖ eingegangen ist, zu berücksichtigen und die betreffenden Stellen des Voranschlags von der Bindung auszunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Gemäß Punkt 5.1. des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag (2007) „wird die Landesregierung ermächtigt, zur Einhaltung des Voranschlages allgemeine oder auf Gliederungselemente der Voranschlagsstellen abgestellte, gleichmäßig prozentuelle Bindungen aller Voranschlagsstellen vorzunehmen. Bei den Ausgaben bleiben als Pflichtausgaben veranschlagte gesetzliche Verpflichtungen des Landes von der Bindung ausgenommen. Im Rahmen der Ausgabenbindung sind Umschichtungen zulässig, um weitere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Landes voll und das Grundangebot von Leistungen ausreichend abzudecken.“

Die Ausgabenbindung (2007) beträgt im Einzelfall (pro Voranschlagsstelle) 25 % des veranschlagten Kredites.

Von der Bindung ausgenommen sind:

- Ausgaben für oberste Organe*
- Leistungen für Personal*
- Pensionen*
- Beihilfen zur Familienförderung*
- Zuwendungen an Einzelpersonen*
- Miet- und Pachtzinse*
- Kautionen und Haftungsinanspruchnahmen*
- Rücklagenzuführungen*
- Sachausgaben für den Betrieb der Landesanstalten und Landesschulen*
- Sachausgaben aus zweckgewidmeten Einnahmen*
- Sachausgaben in ausgeglichenen Teilabschnitten*
- sonstige Pflichtausgaben, das sind Ausgaben, zu deren Leistung das Land auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.*

Die Förderung an die APC Betriebsgesellschaft ist unter der finanzwirtschaftlichen Gliederung 5 „Förderungsausgaben, Ermessensausgaben (L.G.)“, mit der Post 7670 „Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ veranschlagt. Es handelt sich also nicht um „als Pflichtausgaben veranschlagte gesetzliche Verpflichtungen des Landes.“ Die Ausgaben fallen auch nicht unter die o. a. angeführten Ausnahmen. Damit unterliegen sie der allgemeinen Ausgabenbindung.

Der NÖ Landtag hat in seiner Beschlussformulierung ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Ausgabenbindung Umschichtungen durchzuführen, um weitere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Landes voll abdecken zu können. Damit ist jederzeit gewährleistet, dass die o. a. vertragliche Verpflichtung an die APC Betriebsgesellschaft (selbst im Fall der Aufrechterhaltung der Ausgabenbindung) zur Gänze erfüllt werden kann.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die formelle Richtigkeit und die Berechtigung der NÖ Landesregierung zur Durchführung von Ausgabenbindungen auf der Grundlage des Land-

tagsbeschlusses über den Voranschlag in keiner Weise in Frage gestellt wurde. Die Kürzung von Ausgabenkrediten, die ausschließlich zur Bedeckung von vertraglichen Verpflichtungen des Landes NÖ dienen, und die bereits bei der Voranschlagserstellung bekannt sind, ist jedoch aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht sinnvoll. Da die vertraglichen Verpflichtungen des Landes einzuhalten sind, muss von der kreditverwaltenden Abteilung die Aufhebung der Bindung beantragt werden, diese von der Abteilung Finanzen in die Wege geleitet werden oder der entsprechende Fehlbetrag aus anderen Ausgabenkrediten umgeschichtet werden. Diese Vorgangsweise ist mit einem unnötigen Verwaltungsaufwand verbunden, der durch eine Ausnahme solcher Voranschlagstellen von der allgemeinen Bindung vermieden werden könnte.

7.2.2.3 Verwendungsnachweise der Förderung

Anders als bei den Regionalisierungsmitteln werden die einzelnen Teilbeträge der Förderung nicht erst nach Vorlage der Abrechnungen über getätigte Projektausgaben angewiesen, sondern unabhängig vom Investitionszeitpunkt. Entsprechend den Vertragsbestimmungen hat die Gesellschaft dem Land NÖ aber bis spätestens 1. Jänner des jeweiligen Förderungsjahres einen detaillierten Investitionsplan samt inhaltlichem Jahresprogramm vorzulegen. Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ist bis spätestens 30. Juni des dem Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Abrechnung), die dem Schema der Budgetierung exakt folgt und einen unmittelbaren Soll-Ist-Vergleich zwischen Budget und Abrechnungszahlen zulässt, zur Verfügung zu stellen.

Von der Gesellschaft wurden in den einzelnen Jahren regelmäßig verschiedene Unterlagen über geplante Maßnahmen und von der Generalversammlung beschlossene, grob gegliederte Budgetpläne übermittelt. Als Nachweis für die Verwendung wurden Jahresabschlüsse und Teile aus Jahresabschlüssen sowie Generalversammlungsprotokolle mit Inhalten über getätigte Investitionen vorgelegt. Die Unterlagen wurden von der Abteilung K1 als ausreichend angesehen und die Förderungsbeträge ausbezahlt.

Aus den vorgelegten Jahresabschlüssen ist ersichtlich, dass die zur Verfügung gestellten Förderungsmittel ziffernmäßig korrekt verrechnet wurden. Weiters wurde vom wissenschaftlichen Leiter jährlich ein umfassender sachlicher Jahresbericht über die im abgelaufenen Jahr realisierten Arbeiten erstellt, der aber keine zahlenmäßigen Inhalte über den damit verbundenen Kostenaufwand enthält.

Dokumentationen über die jährliche Maßnahmenplanung im Detail, inklusive einer damit verbundenen Kostenschätzung und einer korrelierenden Abrechnung entsprechend den Auflagen des Förderungsvertrages, wurden jedoch nicht vorgelegt. Auf Grund der vielfältigen Aktivitäten der Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes, welche durch die beschränkten Eigenfinanzierungsmöglichkeiten in verschiedensten Finanzierungsschienen mit Mitteln des Landes NÖ und anderen öffentlichen Geldern gefördert werden, wird eine exakte und klare Dokumentation über die Verwendung der einzelnen

Investitionsförderungen als notwendig erachtet. Aus diesem Grund wurde auch durch das Land NÖ im Investitionskostenförderungsvertrag ein Berichtswesen über die Verwendung der Förderung vereinbart, das über die Darstellung der Förderungsbeträge im Jahresabschluss hinausgeht.

Ergebnis 13

Die Archäologischer Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H. hat künftig das im Förderungsvertrag festgelegte Berichtswesen hinsichtlich der Vorlage des geplanten Jahresprogrammes und Investitionsplanes sowie des Nachweises über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel einzuhalten.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebesgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. stimmt dem vollinhaltlich zu.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 14

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft hat in Zukunft von der Gesellschaft über die geplante und die tatsächliche Verwendung der Förderungsmittel ein Berichtswesen entsprechend den Inhalten des Förderungsvertrages einzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kultur und Wissenschaft wird in Hinkunft nicht nur - wie bisher – das Berichtswesen in den Gesellschafterversammlungen verfolgen, sondern auch eine Dokumentation einfordern.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.3 Jährliche Gesamtberichte über mehrfach geförderte Vorhaben

Das gesamte Vorhaben mit kalkulierten Gesamtkosten von rund € 3,168 Mio wird durch die Gesellschaft in verschiedenen Projektteilen realisiert. Die ermittelten Kosten werden zum überwiegenden Teil im Rahmen eines Investitionskostenförderungsvertrages und durch Regionalisierungsmittel vom Land NÖ finanziert. Trotz der Tatsache, dass die einzelnen Projektteile zeitlich, inhaltlich sowie kostenmäßig nur in einigen Bereichen ineinander übergreifen, sind trotzdem inhaltliche und kostenmäßige Schnitt- und Anknüpfungspunkte untereinander gegeben. Aus diesem Grund sollte in Zukunft bei solchen Fällen eine jährliche Gesamtdokumentation über den Fortschritt des gesamten Vorhabens vorgelegt werden. Mit der Erstellung der Dokumentation ist der Förderungsnehmer im Zuge der Förderungsvergabe zu beauftragen. Die am Jahresende zu erstellende Dokumentation sollte neben dem Gesamtstand des Vorhabens die einzelnen im abgelaufenen Jahr

getätigten Investitionen und Kosten sowie deren Zuordnung zu den verschiedenen Teilprojekten erkennen lassen. Damit wäre für das Land NÖ als Förderungsgeber in jedem Fall nachvollziehbar, ob die in unterschiedlichen Förderungsschienen zur Verfügung gestellten Finanzmittel richtig und entsprechend dem jeweiligen Teilprojekt verwendet wurden.

Ergebnis 15

Bei künftigen Projekten, die im Rahmen mehrerer Teilprojekte und mehrerer Förderungsschienen durch das Land NÖ unterstützt werden, wird die verpflichtende Vorlage einer jährlichen, detaillierten Investitionskostenabrechnung des Gesamtvorhabens durch den Förderungsnehmer an die einzelnen mit der Förderungsabwicklung betrauten Stellen empfohlen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird umgesetzt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.3 Ausbau und Erweiterung des APC

Um die in mehreren Projekten seit Mitte der achtziger Jahre intensiv betriebene Erforschung, Erschließung und zeitgemäße Präsentation der römischen Fundstellen in Petronell-Carnuntum und Bad Deutsch-Altenburg fortzusetzen, wurden durch die Gesellschaft in Abstimmung mit der Abteilung K1 weitere Ausbauschnitte für den APC für die Jahre 2006 bis 2011 geplant. Im Rahmen der geplanten Vorhaben sollen dabei, unter anderem, verschiedene Grundstücke erworben werden, um zersplitterte Einzelflächen des APC miteinander zu verbinden. Weiters ist die ergänzende Visualisierung und Rekonstruktion typischer römischer Stadtstrukturen, Gebäude und Funktionsbereiche auf der Basis archäologischer Befunde vorgesehen. Zusätzlich sollen der Ausstellungsbetrieb und die Besucherinformation optimiert sowie denkmalpflegerische und substanzerhaltende Maßnahmen zur weiteren Akzentuierung und Erfahrbarkeit des historischen Stadtgefüges und -bildes gesetzt werden. Für die gesamten geplanten Maßnahmen, die zur Gänze von der Gesellschaft zu realisieren sind, wurde ein Finanzierungsvolumen von € 26,0 Mio ermittelt.

Um den erforderlichen Finanzaufwand zu bedecken, wurde ein Kreditfinanzierungsmodell unter Beteiligung des Landes NÖ, der NÖ Hypobank und der Gesellschaft entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypobank im Dezember 2005 ein Grundsatzübereinkommen abgeschlossen. Gemäß dem Übereinkommen hat die NÖ Hypobank für die Gesellschaft binnen drei Monaten ab Abschluss des Übereinkommens einen Kreditrahmen zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes einschließlich Investitionen bis maximal € 26,0 Mio, ausnützbar bis zum 31. Dezember 2012, bereitzustellen. Der bis zu diesem Datum aushaftende Kredit wird der Gesellschaft für die Dauer von längstens 20 Jahren zur Verfügung gestellt.

Im Übereinkommen wurde geregelt, dass wesentliche Punkte und Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit dem Land NÖ getroffen werden können und die NÖ Hypobank nur Finanzierungsfunktionen wahrzunehmen hat. Die Absicherung der vereinbarten Positionen erfolgte im Rahmen von zwei Optionen zur Übertragung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft. Durch ein Abtretungsangebot „CALL“ wird es dem Land NÖ ermöglicht, die Geschäftsanteile der HBV Beteiligungs-GmbH an der Gesellschaft zu erwerben. Durch ein weiteres Abtretungsangebot „PUT“ wird die HBV Beteiligungs-GmbH (eine 100 %ige Tochtergesellschaft der NÖ Hypobank) berechtigt, dem Land NÖ ihre Geschäftsanteile anzudienen.

Das Grundsatzübereinkommen sowie die beiden Abtretungsangebote wurden gemäß dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Juni 2005 dem NÖ Landtag zur Genehmigung vorgelegt. Der Beschluss des NÖ Landtages und die Ermächtigung der NÖ Landesregierung, die zur Durchführung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen, erfolgte in der Landtagssitzung vom 30. Juni 2005.

Der Kreditrahmen kann infolge der Bestimmungen des Übereinkommens ab dem ersten Quartal des Rechnungsjahres 2006 von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Da dieser Zeitpunkt außerhalb des festgelegten Prüfungszeitraumes liegt, wurde nur eine Formalprüfung der Gewährung des Kreditrahmens, aber keine Prüfung der bereits erfolgten Kreditausnutzung durch die Gesellschaft, durchgeführt. Eine Prüfung der im Rechnungsjahr 2006 aus dem ermöglichten Kreditrahmen finanzierten Ausgaben wurde aus diesem Grund ebenfalls nicht vorgenommen.

7.3.1 Fördervertrag

Im Grundsatzübereinkommen wurde festgelegt, dass vom Land NÖ mit Wirkung ab 1. Jänner 2006 mit der Gesellschaft ein unbefristeter Fördervertrag abzuschließen ist. In diesem Fördervertrag sind die laufende zinsenmäßige Bedienung und die planmäßige Rückführung des von der NÖ Hypobank gewährten Kredits bis spätestens zum 31. Dezember 2032 zu gewährleisten. Der im Grundsatzübereinkommen geforderte Fördervertrag war mit Ende des Rechnungsjahres 2006 noch nicht abgeschlossen. Es besteht somit zwischen der Gesellschaft und dem Land NÖ keine vertragliche Regelung dahingehend, in welcher Form, an wen, in welchem Zeitraum und in welchen Tilgungsraten der aushaftende Kredit vom Land NÖ abgestattet wird. Weiters sind durch das Fehlen des Fördervertrages die Modalitäten über Zeitpunkt und Form der Nachweise hinsichtlich der Fördermittelverwendung nicht geregelt.

Dazu wird festgehalten, dass sich das Land NÖ im Grundsatzübereinkommen zum Abschluss des Fördervertrages unwiderruflich verpflichtet hat. Die Gewährung einer Förderung ohne Abschluss eines Fördervertrages, in dem festgelegt wird, wie und wann die Verwendungsnachweise über die zu Verfügung gestellten Landesmittel zu erbringen sind, entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Fördermittelgebarung. Zusätzlich wird der Abschluss des Fördervertrages inklusive eines Tilgungsplanes aus Gründen einer exakten Planung der künftigen Kulturbudgets des Landes NÖ als notwendig angesehen. Da durch die eingegangene Verpflichtung des Landes NÖ eine Vorbelastung künftiger Kul-

turbudgets entstanden ist, müssen die einzelnen Tilgungsraten inklusive des bis dahin entstandenen Zinsaufwandes bei der Planung der entsprechenden künftigen Jahreshaushalte berücksichtigt werden.

Ergebnis 16

Der zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypobank im Grundsatzübereinkommen vereinbarte Abschluss eines Fördervertrages zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft ist so rasch wie möglich zu realisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ein Fördervertrag zwischen dem Land Niederösterreich und der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. wird abgeschlossen werden.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebesgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. stimmt dem vollinhaltlich zu.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

7.3.2 Baubeirat

Zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung wurde die Bestellung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Baubeiräten in einer Dienstanweisung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21. November 2005 neu geregelt.

In der Dienstanweisung wurde festgelegt, dass ein Baubeirat sowohl für Bauvorhaben des Landes als auch für geförderte Bauten zu bestellen ist, wenn deren Gesamtkosten voraussichtlich mehr als € 1,5 Mio (ohne USt) betragen werden. Als geförderte Bauten gelten solche Bauvorhaben bei denen mindestens 50 % der Gesamtkosten (ohne USt) gefördert werden. Wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten mehr als € 1,5 Mio (ohne USt) betragen und mehr als 50 % der Gesamtkosten (ohne USt) gefördert werden, ist in den Fördervertrag eine verpflichtende Bestellung eines Baubeirates im Sinne der Dienstanweisung aufzunehmen. Bei Bauvorhaben des Landes fällt die Bestellung des Baubeirates in die Zuständigkeit der Landesregierung, bei geförderten Bauten hat der Empfänger der Förderung den Baubeirat zu bestellen.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 20. Dezember 2005 wurde ein Baubeirat für den Ausbau und die Erweiterung des APC bestellt. In der Begründung des Beschlusses wurde auf die genehmigte Höhe des Finanzierungsvolumens von € 26,0 Mio und die daraus resultierende Notwendigkeit der Bestellung eines Baubeirates hingewiesen, da die Gesamtkosten mehr als € 1,5 Mio betragen. Weiters wurde ausgeführt, dass ein Baubeirat zur Unterstützung der Gesellschaft und zur Einflussnahme durch das Land NÖ (Abteilung K1) einzurichten ist.

Zur Bestellung des Baubeirates durch die NÖ Landesregierung ist festzustellen, dass die geplanten Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen zur Gänze durch die Gesellschaft realisiert werden. Die Einrichtung eines Baubeirates für die von der Gesellschaft geplanten Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen war auf Grund der voraussichtlichen Größe der Bauvorhaben und des Finanzvolumens notwendig. Die Bestellung hätte jedoch auf Grund der bestehenden Vorschriften nicht durch die NÖ Landesregierung, sondern durch die Gesellschaft erfolgen müssen.

Ergebnis 17

In Hinkunft sind Baubeiräte ausnahmslos entsprechend den dafür gültigen formalrechtlichen Bestimmungen zu bestellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird die Abteilung Kultur und Wissenschaft alle gültigen, formalrechtlichen Bestimmungen betreffend den Baubeirat einhalten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H.

8.1 Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 14. März 1995 unter der Firma „Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H.“ gegründet.

Die Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch beim Handelsgericht Korneuburg erfolgte am 21. April 1995 unter der Nummer FN 133232 f.

Infolge der Umstellung des Stammkapitals von Schilling auf Euro wurde der Gesellschaftsvertrag mit Beschluss der Gesellschafter in der ordentlichen Generalversammlung am 5. Dezember 2000 mit notarieller Beglaubigung abgeändert und neu gefasst.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 5. Dezember 2000 sind:

8.1.1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma:

Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H.

Der Sitz der Gesellschaft ist 2404 Petronell-Carnuntum.

Die Geschäftsanschrift lautet: 2404 Petronell-Carnuntum, Hauptstraße 3.

Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet, das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Bilanzstichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember.

Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die von ihnen geleistete Einlage bezogen auf den Zeitpunkt der Leistung der Einlage. Ein etwa verbleibender Rest des Vermögens ist ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Analog gilt, dass bei Änderung des Unternehmensgegenstandes und bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks das erwirtschaftete Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO verwendet werden muss.

8.1.2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

Gemäß Punkt 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Kulturförderung, die Förderung der Archäologie und die Förderung der Volksbildung.

Ziel der Gesellschaft ist die Verwaltung und Präsentation, somit die Förderung des Archäologischen Parks Carnuntum als Kulturstätte unter besonderer Beachtung und Wahrung der wissenschaftlichen, kulturellen, denkmalschutz-rechtlichen und museologischen/konservatorischen Besonderheit dieses Kulturerbes.

Zur Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zwecks dienen der Gesellschaft folgende ideelle Mittel:

- Die Entwicklung einer attraktiven kulturellen, wissenschaftlichen, museologischen und/oder museumspädagogischen Produkt- und Angebotspalette mit Bildungs- und Erlebniswert und deren multifunktionale Nutzung, Vermittlung und Verbreitung;
- die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, museologischen und museumspädagogischen Veranstaltungen aller Art, wie Festivals, Theateraufführungen, Konzerten, Kongressen, Symposien, Studiengängen, Seminaren, Vorträgen, Führungen, Ausstellungen, Messen und sonstigen besucherorientierten Veranstaltungen;
- die Mitwirkung an der Vernetzung und gemeinsamen Zugänglichmachung des regionalen Kulturangebotes;
- sonstige kulturelle oder diese unterstützende Tätigkeiten.

Insoweit es für die Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zweckes dienlich ist, kann die Gesellschaft auch folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:

- Informations- und Beratungsdienstleistungen, Werbung und Public Relations auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, durch die die kulturelle Dynamik in NÖ, insbesondere im östlichen NÖ gefördert wird;
- Erstellung, Verwaltung, Herausgabe und der Vertrieb von Büchern, Skripten bzw. elektronischen Datenträgern im Dienste des Geschäftsgegenstandes;
- Verwertung von geistigem Eigentum, insbesondere Patenten, Urheberrechten, Technologie-Know-how sowie Copyright;
- Beteiligung an Gesellschaften sowie die Pachtung und/oder Führung von Unternehmen, deren Geschäftsgegenstand dem gegenständlichen entweder entspricht oder ähnlich ist bzw. dem Geschäftsgegenstand dienlich ist;

- Unterstützung von Kooperationen im Kulturbereich;
- Vermietung und Verpachtung von Einrichtungen;
- Verwaltung von Liegenschaften und Fahrnissen;
- im geringen Ausmaß die Ausübung des Handelsgewerbes soweit dies für die Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zweckes notwendig ist und
- sonstige, dem gemeinnützigen (kulturellen) Zweck dienliche Tätigkeiten.

Der Gesellschaft dienen zur Erreichung des gemeinnützigen, kulturellen Zwecks folgende materielle Möglichkeiten:

- Einnahmen aus Eintrittskartenverkäufen, Führungsentgelten und Teilnehmergebühren;
- Einnahmen aus dem Verkauf von kulturellen Angebotspaketen;
- Einnahmen aus Koproduktionsbeiträgen;
- Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und öffentlichen Förderbeiträgen;
- Verkauf von Programmheften, Bild- und Tonträgern und sonstigen Publikationen;
- Einnahmen aus der Weiterverrechnung von Kosten an andere Kulturbetreiber;
- Zinserträge und
- sonstige Einnahmen (zB aus der Verpachtung der Gastronomie, der Vermietung von Einrichtungen, dem Souvenir- und Shopverkauf).

Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Allfällige in einer Periode erwirtschaftete Gewinne (Zufallsgewinne) sind gemeinnützigen (kulturellen) Projekten der Gesellschaft in Folgeperioden zu widmen.

8.1.3 Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 37.000,00 und ist zur Gänze bar eingezahlt. Die Beteiligungsverhältnisse und die Höhe der Stammeinlagen stellen sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Beteiligungsverhältnisse		
Gesellschafter	Stammeinlage in €	%
NÖ Kulturwirtschaft GesmbH	29.600,00	80,0
Verein „Gesellschaft der Freunde Carnuntums“	3.700,00	10,0
HBV Beteiligungs-GesmbH	3.700,00	10,0
Summe	37.000,00	100,0

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1995 mit einem Stammkapital von ATS 500.000,00 (€ 36.336,42) gegründet, das jedoch nur zur Hälfte bar einbezahlt wurde. Gesellschafter waren bei der Gründung die HBV Beteiligungs-GesmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von ATS 450.000,00 (€ 32.702,78) und der Verein „Gesellschaft der Freunde Carnuntums“ mit einem Geschäftsanteil von ATS 50.000,00 (€ 3.633,64).

Am 5. Dezember 2000 trat die HBV Beteiligungs-GesmbH ihren gesamten Geschäftsanteil um den Abtretungsbetrag von ATS 225.000,00 (€ 16.351,39) an die NÖKU ab und diese erklärte die Annahme.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2000 wurde das Stammkapital von Schilling auf Euro umgestellt sowie eine Kapitalerhöhung von € 36.336,42 um € 663,58 auf € 37.000,00 derart vorgenommen, dass das bis zu diesem Zeitpunkt bestehende prozentuelle Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter unverändert blieb. Weiters wurde die gänzliche Einzahlung der ausstehenden Stammeinlagen beschlossen.

Mit Abtretungsvertrag vom 12. Dezember 2005 trat die NÖKU von ihrem Geschäftsanteil von € 33.300,00 einen einer Stammeinlage von € 3.700,00 entsprechenden Geschäftsanteil um den Abtretungspreis von € 3.700,00 an die HBV Beteiligungs-GesmbH ab, wodurch die HBV Beteiligungs-GesmbH wieder Gesellschafterin der Gesellschaft wurde.

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung von Gesellschaftern, die zumindest 51 % des Stammkapitals repräsentieren. Den übrigen Gesellschaftern steht hinsichtlich des abzutretenden Geschäftsanteils ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

Ein ausscheidender Gesellschafter darf für den abgetretenen Anteil nie mehr als die seinerzeitigen Anschaffungskosten, maximal jedoch den Nominalwert des Anteils erhalten.

8.1.4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführer
- Generalversammlung
- Beirat

Gemäß Punkt 7. des Gesellschaftsvertrages besitzt die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat, sofern nicht eine gesetzliche Aufsichtsratspflicht besteht.

8.1.4.1 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat gemäß Gesellschaftsvertrag zwei oder mehrere Geschäftsführer.

Sie wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Die Erteilung der Gesamtprokura und der Handlungsvollmacht erfolgt im Außenverhältnis durch die Geschäftsführer, bedarf jedoch im Innenverhältnis der Zustimmung der Generalversammlung. Die Bestellung von Einzelprokuristen ist unzulässig.

Zum Prüfungszeitpunkt waren Mag. Dr. Markus Wachter und MMag. Robert Beutler zu Geschäftsführern bestellt.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer der Gesellschaft wurden in Dienstverträgen festgelegt und vereinbart, wobei jedoch mit den Geschäftsführern unterschiedliche Verträge abgeschlossen wurden.

Mit dem Geschäftsführer Mag. Dr. Wachter wurde im Juli 2001 ein Anstellungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer abgeschlossen, in dem sich Mag. Dr. Wachter verpflichtete, die Bestellung/Wahl als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in konzernangehörigen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen anzunehmen.

Der Geschäftsführer MMag. Beutler wurde dagegen von der NÖKU angestellt, seine Rechte und Pflichten wurden durch einen Angestelltendienstvertrag festgelegt. Er ist mit Controllingaufgaben in der NÖKU betraut, verpflichtete sich jedoch, während der Dauer des Dienstverhältnisses seine Arbeitskraft auch für konzernangehörige Unternehmen oder für Unternehmen, die mehrheitlich an der NÖKU beteiligt sind, zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich weiters, dass er gemäß dem Prinzip der NÖKU ein Monat nach Beginn seines Dienstverhältnisses in den Tochtergesellschaften als zweiter Geschäftsführer eingesetzt werden wird.

Der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer Mag. Dr. Wachter enthält eine Bezüge-Regelung, in der festgelegt ist, dass dem Geschäftsführer neben seinen laufenden Bezügen ab dem Jahr 2002 auch eine jährliche Prämie von maximal € 8.720,74 gebührt. Die Auszahlung dieser Prämie ist von folgenden Kriterien abhängig:

- 1) den Erlösen aus Eintrittskartenverkäufen, Führungen und Angebotspaketen
- 2) den Shopperlösen
- 3) den Erlösen aus Barsponsoring
- 4) der Einhaltung des von den Gesellschaftern genehmigten Budgets

Zu den vier genannten Parametern haben die Gesellschafter und der Geschäftsführer jährlich einvernehmlich Zielvereinbarungen im Rahmen der Budgetierung für das jeweils folgende Jahr festzulegen.

In der Generalversammlung vom 10. Dezember 2002 wurde die maximale Bruttoprämie auf € 9.000,00 erhöht und die Gewichtung der Prämienmotive wie folgt festgelegt:

Budgeteinhaltung	€ 5.000,00
Erreichung von Erlösen in Höhe von € 390.000,00	€ 1.000,00
Für jede weitere zusätzliche Erlössteigerung in Höhe von € 10.000,00	€ 1.000,00

Die Gewichtung der festgelegten Parameter zeigt, dass dem Kriterium der Einhaltung des von den Gesellschaftern genehmigten Budgets eine höhere Gewichtung als den Kriterien der zusätzlichen Erlöserzielung zukommt. Die genehmigten Jahresbudgets enthalten neben den jährlich vorgesehenen Aufwendungen auch von den Geschäftsführern zu erzielende Erlöse, deren Höhe im Sinne einer dynamischen Budgeterstellung jährlich angehoben wird. Der LRH anerkennt auch, dass die Eintrittskarten- und Shopperlöse bei einem Freilichtmuseum wetterabhängig sind und daher in dieser Hinsicht von der Geschäftsführung nicht beeinflussbar sind. Ungeachtet dessen empfiehlt der LRH, im Sinne einer Maximierung der Erlössituation und damit des Geschäftserfolges, bei der Gewichtung der Kriterien für die Prämien-gewährung den erfolgsabhängigen Kriterien mehr Gewicht zukommen zu lassen und dafür die Budgeteinhaltung, die als eine der wesent-

lichsten Aufgaben des operativen Geschäftsführers anzusehen ist, geringer zu gewichten.

Ergebnis 18

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt eine Veränderung der Gewichtung der Kriterien für die Gewährung der Erfolgsprämie an den operativen Geschäftsführer, wodurch bei Beibehaltung der maximalen Höhe der Prämie – unter Bedachtnahme auf die Wetterabhängigkeit des Betriebes des Archäologischen Parks Carnuntum – den erfolgsabhängigen Parametern mehr Gewicht zu Lasten des Parameters Budgeteinhaltung zukommen sollte.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Die Geschäftsführung der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. hat diesen Vorschlag den Eigentümern weitergeleitet und soll im Namen des Mehrheitseigentümers Niederösterreichische Kulturwirtschaft GesmbH berichten, dass eine neue konzernweite Systematik der variablen erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile in Ausarbeitung ist. Diese wird bei der nächsten Generalversammlung der NÖKU diskutiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gesellschaftsvertrag legt weiters fest, dass die Gesellschafter für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen, in der unabhängig von der Vertretung der Gesellschaft nach außen eine Verteilung der Geschäftsbereiche festgelegt wird.

Für den geprüften Zeitraum wurde von den Gesellschaftern eine derartige Geschäftsordnung in der Generalversammlung vom 5. Dezember 2000 beschlossen.

In dieser ist festgelegt, dass der vom Mehrheitseigentümer entsandte Geschäftsführer für strategisch-kaufmännische Belange zuständig ist, während der direkt bei der Gesellschaft angestellte Geschäftsführer die operativen Geschäfte der Gesellschaft leitet. Darüber hinaus trägt – unbeschadet der Verteilung der Geschäftsbereiche – jeder Geschäftsführer die Mitverantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben sich gegenseitig zu unterstützen, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft informiert zu halten und gemeinsam zu beraten.

Der Geschäftsführung obliegt in Eigenverantwortung die Leitung bzw. Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Generalversammlungsbeschluss nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Zustimmung der Gesellschafter haben die Geschäftsführer gemäß Punkt 14. der Geschäftsordnung bei folgenden Handlungen und Rechtsgeschäften einzuholen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, sowie Erwerb, Pachtung, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, einzelnen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Veräußerung oder Belastung von sonstigen wesentlichen Vermögenswerten der Gesellschaft;
- c) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb, die Anschaffungskosten von € 20.000,00 im einzelnen und € 40.000,00 insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit diese nicht im Budget gedeckt sind;
- e) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 20.000,00 im einzelnen und € 40.000,00 insgesamt in einem Geschäft übersteigen;
- f) Übernahme von Bürgschaften für Dritte, Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und/oder € 20.000,00 im einzelnen und € 40.000,00 insgesamt in einem Geschäft übersteigen;
- g) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- h) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- i) Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte;
- j) Abschluss von die Gesellschaft verpflichtenden Verträgen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen oder für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- k) Beschlussfassung über das jährliche Budget der Gesellschaft;
- l) Festlegung der Richtlinien des kulturellen Rahmenkonzeptes und
- m) Erstellung des wirtschaftlichen Grundkonzeptes einschließlich Maßnahmen der Koordination der verbundenen Unternehmungen.

Zur Geschäftsordnung ist festzuhalten, dass zwar im vorstehend zitierten Punkt 14. der Geschäftsordnung die Betragsgrenzen bereits in Euro angegeben sind, im Punkt 18. der Geschäftsordnung jedoch noch immer die Obergrenze für Umschichtungen innerhalb des Budgets mit „ATS 500.000,00“ festgelegt ist.

Ergebnis 19

Die Archäologischer Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H. wird aufgefordert, anlässlich der nächsten Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung die im Punkt 18. festgelegte Obergrenze für Umschichtungen innerhalb des Budgets in Euro festzusetzen.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebesgesellschaft m.b.H.:

Die Geschäftsführung der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. wird diesen Hinweis der Generalversammlung zum Beschluss vorlegen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.1.4.2 Generalversammlung

Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einer anderen Niederlassung oder an einem anderen Ort im Gebiet des Bundeslandes NÖ oder des Bundeslandes Wien statt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbH-Gesetz ist zulässig.

In den geprüften Geschäftsjahren fanden alljährlich zwei ordentliche und – nach Bedarf – weitere außerordentliche Generalversammlungen statt. Darüber hinaus wurden Beschlüsse im Umlaufwege gefasst.

Im Geschäftsjahr 2005 fanden zwei ordentliche Generalversammlungen statt, und zwar am 20. Juni 2005 und am 12. Dezember 2005.

In der Generalversammlung vom 20. Juni 2005 wurden der Jahresabschluss 2004 festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt, die bisherige zweite Geschäftsführerin abberufen und ein neuer zweiter Geschäftsführer bestellt sowie der Abschlussprüfer für das Jahr 2005 bestellt. Weiters wurden die Gewährung der Geschäftsführer-Jahresprämie genehmigt und Planungen und Investitionen des Jahres 2006 beschlossen.

In der Generalversammlung am 12. Dezember 2005 wurde neben der Abtretung von Gesellschaftsanteilen der NÖKU in Höhe von € 3.700,00 an die HBV Beteiligungs-GmbH eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dahingehend vorgenommen, dass der Gegenstand des Unternehmens gemäß Punkt 3. des Gesellschaftsvertrages um folgenden Absatz erweitert wurde:

- Erwerb und Verwaltung von Liegenschaften und Fahrnissen und die Errichtung von Baulichkeiten

Weiters wurde die Annahme eines Kreditrahmens und dessen widmungsgemäße Verwendung in Höhe von € 26,0 Mio, die durch den NÖ Landtag für die Attraktivierung des Standortes Carnuntum frei gegeben wurden, genehmigt. Dieses Investitionsprojekt, das bis zum Jahr 2011 umgesetzt werden soll und für dessen sämtliche Baumaßnahmen ein Baubeirat einzurichten ist, beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Aufbau eines neuen Besucherzentrums inkl. Parkflächen und Leitsystem
- Ankauf von neuen Flächen
- Authentische Rekonstruktion von Häusern und der Therme im Freilichtmuseum
- Infrastrukturmaßnahmen inkl. Ausstellungsfläche am Standort Amphitheater I
- Strategisches Standortmarketing – Maßnahmen (Universum Film).

8.1.4.3 Beirat

Für die Gesellschaft kann gemäß Punkt 8 des Gesellschaftsvertrages ein Beirat eingerichtet werden, dessen Zusammensetzung, Nominierungsrechte und Aufgabenstellung in einer von den Geschäftsführern zu erstellenden Geschäftsordnung zu regeln sind. Diese Geschäftsordnung ist an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden.

Die Gesellschafter haben in der Generalversammlung am 12. Dezember 2001 der neu gefassten Geschäftsordnung für den Beirat zugestimmt.

In dieser Geschäftsordnung wurden die Aufgaben des Beirates festgelegt. Er hat im Rahmen seiner Beratungsfunktion insbesondere Vorschläge, Empfehlungen oder Stellungnahmen zu folgenden Aufgaben der Gesellschaft zu erstellen:

- a) Im Rahmen der denkmalpflegerisch, konservatorisch und museologisch zulässigen Maßnahmen die Entwicklung einer attraktiven kulturellen, wissenschaftlichen, museologischen und/oder museumspädagogischen Produkt- und Angebotspalette mit Bildungs- und Erlebniswert und deren multifunktionale Nutzung, Vermittlung und Verbreitung.
- b) Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, museologischen und museumspädagogischen Veranstaltungen aller Art, wie Festivals, Theateraufführungen, Konzerten, Kongressen, Symposien, Studiengängen, Seminaren, Vorträgen, Führungen, Ausstellungen, Messen und sonstigen besucherorientierten Veranstaltungen.
- c) Die Mitwirkung an der Vernetzung und gemeinsamen Zugänglichmachung des regionalen Kulturangebotes.

Darüber hinaus hat er zu sonstigen wichtigen von den Gesellschaftern bzw. über deren Weisung von der Geschäftsführung an ihn herangetragenen Fragen Stellungnahmen abzugeben.

- Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die entsendungsberechtigten Organisationen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

8.2 Wirtschaftliche Verhältnisse

8.2.1 Allgemeines

Gemäß Punkt 9 des Gesellschaftsvertrages hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss innerhalb der ersten fünf Monate des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist durch einen durch die Generalversammlung jährlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 268 bis 276 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu prüfen.

Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Generalversammlung den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres beschließen kann.

Die Gesellschaft darf keine Gewinne (Zufallsgewinne) oder geldähnliche Vorteile an ihre Gesellschafter zur Auszahlung bringen. Allfällige in einer Geschäftsperiode erzielte Gewinne (Zufallsgewinne) sind auf die neue Periode vorzutragen.

Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden. Die Gesellschaft darf Personen nicht durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die derzeit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch den Jahresabschluss 2006 zu prüfen hat, ist daher nunmehr bereits mit der Prüfung des sechsten Jahresabschlusses in Folge beauftragt. Der LRH empfiehlt, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 einen anderen Abschlussprüfer zu beauftragen und diesen in regelmäßigen Abständen – beispielsweise nach fünf Jahren, wie dies gemäß den Bestimmungen des § 271a Abs 1 UGB für bestimmte große Gesellschaften vorgesehen ist – zu wechseln.

Ergebnis 20

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 einen anderen als den bereits seit dem Jahr 2001 mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer zu betrauen und diesen in regelmäßigen Abständen, beispielsweise wie dies für bestimmte große Gesellschaften entsprechend den Bestimmungen des § 271a Abs 1 UGB vorgesehen ist, zu wechseln.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Die Gesellschafter der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. stellen klar, dass alle gesetzlichen Bestimmungen für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer immer bedingungslos erfüllt wurden und alle gesetzlichen Richtlinien eingehalten wurden und werden. Eine externe Rotationsverpflichtung ist auch bei großen Unternehmungen nicht gegeben, während einer nicht bestehenden internen Rotationsverpflichtung freiwillig nachgekommen wird. Nichtsdestoweniger wird dieser Vorschlag der Generalversammlung zur Diskussion vorgelegt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme, die Generalversammlung mit einer Rotation der Wirtschaftsprüfer zu befassen, wird zur Kenntnis genommen. Der LRH verweist abermals auf seine Empfehlung, unabhängig von einer gesetzlichen Rotationsverpflichtung den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Zeitabständen – zB in einem fünfjährigen Turnus – freiwillig neu zu bestellen und damit eine externe Rotation einzuführen. Dies würde ein routinemäßiges Vorgehen bei Prüfungen vermeiden und zur Sicherung der Qualität und Verlässlichkeit der Abschlussprüfung beitragen.

Als Ergebnis der Abschlussprüfungen stellten die Abschlussprüfer alljährlich fest, „dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt wurde, die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und der Ausweis, die Gliederung und die Bewertung der Positionen des Jahresabschlusses den Vorschriften des HGB entsprechen. Im Anhang wurden gemäß § 236 HGB die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so erläutert, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt wird.“

Weiters hielten sie ausdrücklich fest, dass „im Zuge der Durchführung der Prüfung keinerlei Tatsachen nach § 273 Abs 2 HGB festgestellt wurden, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden bzw. dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten oder die schwer wiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen“.

Sie erteilten daher alljährlich den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“.

8.2.2 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Gesellschaft wurde im geprüften Zeitraum von der NÖKU auf einer firmeneigenen EDV-Anlage durchgeführt. Die Konten der Finanzbuchhaltung sind übersichtlich gegliedert und aussagekräftig. Durch die laufende Nummerierung der Buchhaltungsbelege und deren Verbuchung unter Angabe der Belegnummer und eines aussagefähigen Textes ist ein Zusammenhang zwischen Buchführung und Belegwesen sichergestellt. Die übersichtliche Ablage der den Buchungen zu Grunde liegenden Belege gewährleistet eine sichere und rasche Nachvollziehbarkeit der Buchungen. Die Prüfung der Buchführung und des Belegwesens ergab keine Veranlassung zu Beanstandungen.

8.2.3 Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz

Gemäß § 273 Abs 2 UGB hat der Abschlussprüfer bei Feststellung der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) im Rahmen seiner Prüfungshandlungen dies unverzüglich zu berichten. Er hat dabei die Kennzahlen „Eigenmittelquote“ (§ 23 URG) und „Fiktive Schuldentilgungsdauer“ (§ 24 URG) zu ermitteln und im Bericht anzugeben. Diese beiden im URG definierten Kennzahlen stellten sich im geprüften Zeitraum wie folgt dar:

a) Eigenmittelquote:

Eigenmittelquote					
	2001/€	2002/€	2003/€	2004/€	2005/€
Eigenkapital inkl. Rücklagen	66.208,45	139.097,58	125.037,52	99.342,11	81.903,50
Gesamtkapital	416.856,31	468.454,37	451.676,01	476.013,64	546.709,15
Eigenmittelquote	15,88 %	29,69 %	27,68 %	20,87%	14,98 %
Mindestwert für Eigenmittelquote	8 %				

b) Fiktive Schuldentilgungsdauer:

Fiktive Schuldentilgungsdauer					
	2001/€	2002/€	2003/€	2004/€	2005/€
Schulden (+), verfügbare Mittel (-)	201.962,21	41.743,72	-114.271,24	-94.521,76	-53.036,09
Mittelüberschuss aus der gewöhnli- chen Geschäftstät- tigkeit	14.968,05	166.912,95	56.689,15	57.559,06	53.053,33
Fiktive Schuldentilgungsdauer (in Jahren)	13,49	0,25	keine Verschuldung	keine Verschuldung	keine Verschuldung
Höchstwert	15 Jahre				

Hinsichtlich der Kennzahlen stellte der Wirtschaftsprüfer fest, dass unter Berücksichtigung der Rücklagen für Investitionen in den geprüften Geschäftsjahren jeweils eine Eigenmittelquote von mehr als 8 % gegeben war.

Im Geschäftsjahr 2001 betrug die fiktive Schuldentilgungsdauer 13,49 Jahre und lag daher nur knapp unter der vorgegebenen Höchstgrenze von 15 Jahren. Im Geschäftsjahr 2002 sank diese Kennzahl auf 0,25 Jahre ab. In den Geschäftsjahren 2003 bis 2005 war keine Verschuldung gegeben, weil die liquiden Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) jeweils das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) überstiegen, daher die Gesellschaft keine Schulden im Sinne des § 24 URG hatte und somit auch keine fiktive Schuldentilgungsdauer ermittelt werden konnte.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG liegt die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes dann vor, wenn sowohl die Eigenmittelquote weniger als 8 % als auch die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

In den geprüften Geschäftsjahren lagen daher auf Grund der ermittelten Kennzahlen die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nach dem URG nicht vor.

8.2.4 Vermögenslage und Bilanzvergleich

Zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft wurden die Bilanzen der Geschäftsjahre 2001 bis 2005 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereitet und vergleichend gegenübergestellt.

Vermögenslage und Bilanzvergleich					
AKTIVA	2001/€	2002/€	2003/€	2004/€	2005/€
A) Anlagevermögen:					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	16.446,30	8.315,64	2.745,40	1.975,51	1.249,72
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremdem Grund	140.963,78	114.304,22	90.550,23	67.371,75	44.193,55
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.099,06	45.081,63	42.218,32	26.890,10	21.733,27
III. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.181,24	3.307,52	3.297,16	5.154,26	9.342,20
Anlagevermögen gesamt	222.690,38	171.009,01	138.811,11	101.391,62	76.518,74
B) Umlaufvermögen:					
I. Vorräte					
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	35.174,20	30.742,05	16.307,62	20.386,60	17.330,04
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.047,07	7.685,48	11.039,25	4.703,37	2.409,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	33.339,00	0,00
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	143.793,95	182.571,42	82.252,00	106.210,78	152.928,76
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.526,06	70.235,74	185.125,40	200.394,91	284.027,93
Umlaufvermögen gesamt	192.541,28	291.234,69	294.724,27	365.034,66	456.695,73
C) Rechnungsabgrenzungsposten	1.624,64	6.210,67	18.140,63	11.657,36	13.494,68
Aktiva gesamt	416.856,30	468.454,37	451.676,01	478.083,64	546.709,15

Vermögenslage und Bilanzvergleich					
PASSIVA	2001/€	2002/€	2003/€	2004/€	2005/€
A) Eigenkapital					
I. Stammkapital	37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00
II. Gewinnrücklagen					
1. Freie Rücklagen	1.352,08	2.211,58	5.547,77	11.990,22	11.990,22
III. Bilanzgewinn	-103.734,00	142,44	819,48	1.147,70	814,55
Eigenkapital gesamt	-65.381,92	39.354,02	43.367,25	50.137,92	49.804,77
B) Unversteuerte Rücklagen	10.638,14	9.778,64	6.442,45	0,00	0,00
C) Rücklagen aus Subventionen	120.952,23	89.964,92	75.227,82	49.204,19	32.098,73
Betriebswirtschaftliches Eigenkapital gesamt	66.208,45	139.097,58	125.037,52	99.342,11	81.903,50
D) Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen	9.619,49	10.852,89	14.630,49	19.212,73	21.455,98
2. Sonstige Rückstellungen	30.993,21	26.863,43	29.148,43	23.234,77	22.260,45
Rückstellungen gesamt	40.612,70	37.716,32	43.778,92	42.447,50	43.716,43
E) Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	95.215,19	0,00	0,00	431,31	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.554,79	54.434,58	10.679,49	40.572,50	130.661,42
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	373,45	2.070,00	1.230,35
4. Sonstige Verbindlichkeiten	25.105,59	19.828,56	16.022,30	22.421,84	55.383,64
Verbindlichkeiten gesamt	162.875,57	74.263,14	27.075,24	65.495,65	187.275,41
F) Rechnungsabgrenzungsposten	147.159,58	217.377,33	255.784,33	270.798,38	233.813,81
Passiva gesamt	416.856,30	468.454,37	451.676,01	478.083,64	546.709,15

8.2.4.1 Aktiva

Das **Gesamtvermögen** der Gesellschaft hat sich im Laufe der dargestellten Geschäftsjahre von € 0,417 Mio auf € 0,547 Mio leicht erhöht.

Hauptauschlaggebend dafür war der Anstieg des Umlaufvermögens, welches von € 0,192 Mio im Jahr 2001 auf € 0,457 Mio im Jahr 2005 kontinuierlich angewachsen ist, während jedoch das Anlagevermögen in diesem Zeitraum von € 0,223 Mio auf € 0,077 Mio zurückgegangen ist.

Das **Anlagevermögen** besteht – wie aus dem Bilanzvergleich zu ersehen ist – nahezu zur Gänze aus den Sachanlagen, die sich aus den Grundstücken und Bauten auf fremden Grund und der Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammensetzen.

Der Rückgang des Anlagevermögens ist auf die jährlich vorgenommenen Abschreibungen zurückzuführen, während die Zugänge in Relation dazu eher geringfügig waren. Einzig die Finanzanlagen (Wertpapiere für Abfertigungsrückstellung) wurden aufgestockt, und zwar von € 0,002 Mio im Jahr 2001 auf € 0,009 Mio im Jahr 2005.

Unter den Immateriellen Vermögensgegenständen sind die Positionen „Patente, Lizenzen und Rechte“ sowie „Software“ zusammengefasst. Die Patente, Lizenzen und Rechte weisen ein EVN-Bezugsrecht sowie ein Konzept für Führungen aus. Unter der Position Software sind ein Ausstellungsführungsprogramm („virtueller Rundgang“), die im Jahr 2001 neu zugekauften MS Office und MS Windows Programme, eine Sicherungssoftware sowie Module für die Grabungsdatenbank aktiviert.

Die Sachanlagen umfassen unter der Position „Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund“ einerseits die Gebäude auf fremdem Grund und andererseits Adaptierungen in fremdem Eigentum.

Unter der Position „Gebäude auf fremdem Grund“ ist ein Aussichtsturm aktiviert, der im Jahr 2000 auf dem Gelände des Ausstellungsareals errichtet wurde. Die Errichtungskosten betragen € 41.736,91, der Turm wird über eine zehnjährige Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Adaptierungen in fremdem Eigentum beinhalten Investitionen in das Bürogebäude aus dem Jahr 1996, von der Gesellschaft im Jahr 1999 getragene Aufwendungen für die Sanierung der so genannten Römerstraße („Südstraße“) im Freilichtmuseum Petronell-Carnuntum sowie Aufwendungen für die Generalsanierung des Kioskgebäudes beim Amphitheater in den Jahren 1999 und 2000. Die Sanierungskosten für die Römerstraße beliefen sich auf € 9.952,49, für die Generalsanierung des Kioskgebäudes beim Amphitheater wurden € 45.105,74 aufgewendet.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung im engeren Sinn auch die technischen Einrichtungen und Maschinen, die EDV- und Telekomanlagen sowie Ausstellungsobjekte. Im betrachteten Zeitraum betrafen die Zugänge insbesondere Gegenstände der Büroausstattung wie Computer, Server, Monitore und Drucker. Daneben wurden Römerzelte, ein Steg-Gerüstsystem sowie Ausstellungsobjekte und Werkzeuge (Hammerschlagwerkzeuge, Römischer Verkaufsstand, Mikroskop samt Zubehör, Beton- und Mörtelmischer) angekauft.

Die Zugänge zum Anlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Vermögensgegenstände werden linear unter Zugrundelegung angenommener Nutzungsdauern zwischen drei und zehn Jahren abgeschrieben.

Das Land NÖ, und in den Jahren 1998 und 1999 auch der Bund, leisteten zur Finanzierung der Anlagenzugänge Investitionszuschüsse in Höhe der aktivierten Kosten. Diese werden jährlich als gesonderter Passivposten „Rücklage aus Subvention“ ausgewiesen. Sämtliche Investitionszuschüsse werden korrespondierend zur Nutzungsdauer der subventionierten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst. Die Auflösung wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Wie bereits erwähnt, ist auf Grund der Abschreibungen des Anlagevermögens und der im Vergleich dazu geringen Anlagenzugänge der Wert des Sachanlagevermögens im betrachteten Zeitraum von € 0,204 Mio auf € 0,066 Mio gesunken. Der Grund liegt insbesondere darin, dass die Gesellschaft in den vergangenen Geschäftsjahren im Bereich des von ihr geführten Mandanten „Grabung“, in dem die Aktivitäten der Gesellschaft im

Zusammenhang mit der Attraktivierung und Rekonstruktion des Ausstellungsgeländes „Spaziergarten“ abgerechnet und verbucht wurden, die selbst erstellten Gegenstände des Anlagevermögens, insbesondere die Rekonstruktion einer römischen Baulichkeit, nicht aktiviert hat. Die dafür aufgelaufenen Kosten wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Die zur Errichtung des so genannten Hauses II im Spaziergarten angefallenen Kosten für Baumaterial, Architektenleistungen und für Professionistenleistungen wurden als „Projektbezogene Aufwendungen“ dargestellt, die Kosten des gesellschaftseigenen Personals, das zur Durchführung der Bauarbeiten herangezogen wurde, unter den Personalaufwendungen verbucht.

Dazu ist festzustellen, dass gemäß § 195 UGB der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen hat. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und er hat dem Unternehmer ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Gemäß § 198 UGB sind in der Bilanz als Anlagevermögen die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Diese sind im Falle der von der Gesellschaft zum Großteil selbst erstellten Baulichkeiten im Bereich des Ausstellungsgeländes „Spaziergarten“ mit den Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

Der Wirtschaftsprüfer hat in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 zur Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ festgestellt:

„Die Position umfasst hauptsächlich Aufwendungen für die Rekonstruktion eines römischen Wohnhauses. Auf Grund der langjährigen Handhabung der Verbuchung als Sofort-Aufwendungen aller Grabungstätigkeiten (zu welchen auch die Rekonstruktion des römischen Wohnhauses zählt) wurden hier keine Aktivierungen in das Anlagevermögen vorgenommen. Ab dem Folgejahr wird diese Handhabung dahin gehend geändert, als bauliche Tätigkeiten im Sinne von § 203 HGB im Anlagevermögen ausgewiesen werden“.

Der LRH stellt fest, dass der bis zum Jahr 2005 vorgenommene Ausweis der Herstellungskosten der Rekonstruktion eines römischen Wohnhauses als veranstaltungs- und projektbezogene Aufwendungen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprochen hat. Der Jahresabschluss hat dadurch kein getreues Bild der Vermögenslage der Gesellschaft vermittelt, weil das Sachanlagevermögen zu niedrig ausgewiesen war. Die errichteten Bauwerke hätten mit ihren Herstellungskosten in der Position „Gebäude auf fremden Grund“ aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen. Die für die Herstellung der Baulichkeiten vom Land NÖ erhaltenen Investitionszuschüsse wären – entsprechend der gewählten Vorgangsweise bei den übrigen Zugängen zum Anlagevermögen – den Rücklagen aus Subventionen zuzuweisen und korrespondierend zur Nutzungsdauer der subventionierten Vermögensgegenstände in Höhe der jährlichen Abschreibungen erfolgswirksam aufzulösen gewesen.

Ergebnis 21

Bauliche Tätigkeiten und die Errichtung von Bauwerken sind in Hinkunft gemäß § 203 Abs 3 UGB im Anlagevermögen auszuweisen, damit der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Archäologischer Park Carnuntum Gesellschaft m.b.H. vermittelt.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. weist seit dem Abschluss der experimentalarchäologischen Tätigkeiten, die zur Errichtung des Haus II geführt haben, bereits seit Anfang 2006 alle neu begonnen Bauwerke als „Anlagen in Bau“ aus.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das **Umlaufvermögen** ist im geprüften Zeitraum von € 0,192 Mio auf € 0,457 Mio, also um rund € 0,265 Mio, angestiegen. Zurückzuführen ist dies hauptsächlich auf den Anstieg im Bereich der liquiden Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) sowie der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände (vor allem auf Grund ausstehender Förderungen und gegenüber dem Finanzamt).

Die Vorräte, deren Wert von € 0,035 Mio im Jahr 2001 auf € 0,017 Mio im Jahr 2005 zurückgegangen ist, umfassen hauptsächlich die im Shop befindlichen Waren. Hauptsächlich handelt es sich dabei um diverse Merchandising-Artikel, Fachliteratur und Ansichtskarten. Die Bewertung der zum Abschlussstichtag vorrätigen Handelswaren erfolgte zu Anschaffungskosten. Bei Warenbeständen mit einer Umschlagsdauer von mehr als zwei bzw. fünf Jahren wurden Abschreibungen durchgeführt.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen erst Anfang des Folgejahres ausbezahlte Fördermittel. Dabei handelte es sich im Geschäftsjahr 2005 sowohl um „Leader + Förderungen“ als auch um „Förderungen aus Regionalisierungsmitteln“ in Höhe von insgesamt € 0,115 Mio. Daneben bestanden in diesem Jahr Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von € 0,035 Mio.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten erhöhten sich im geprüften Zeitraum von € 1.526,06 auf € 284.027,93. Der überwiegende Teil der Bankguthaben war am Abschlussstichtag des Jahres 2005 auf einem Konto bei der NÖ Hypobank angelegt, der Banksaldo betrug € 281.368,80. Daneben bestanden noch drei Bankkonten bei örtlichen Kreditinstituten, auf denen jedoch nur geringfügige Mittel (insgesamt € 1.242,28) veranlagt waren.

Nicht sofort benötigte Finanzmittel wurden während des Jahres auf einem 1-Monats-Festgeldkonto bei der NÖ Hypobank veranlagt. Vor dem Jahreswechsel wurden die Festgeldbestände aufgelöst und das Guthaben auf das Girokonto umgebucht.

Laut Angaben der Gesellschaft betrug die Verzinsung der Guthaben auf den Festgeldkonten im Jahr 2004 im Jahresschnitt ca. 1,8 % und im Jahr 2005 ca. 1,9 %. Die Zinssätze erhöhten sich im Jahr 2006 auf ca. 2,4 bis 3,4 %, wobei auf Grund des allgemeinen Anstiegs des Zinsniveaus die Verzinsung im Laufe des Jahres kontinuierlich angestiegen ist.

Am Girokonto lag die Verzinsung um ca. 0,4 %-Punkte unter jener der Festgeldkonten, also in den Jahren 2004 und 2005 bei rund 1,4 bis 1,5 %.

Aus den Guthaben bei Kreditinstituten wurden im Jahr 2004 Zinserträge in Höhe von € 3.270,90 und im Jahr 2005 in Höhe von € 3.367,25 erwirtschaftet.

Mit den Aufgaben der längerfristigen Veranlagung nicht sofort benötigter Finanzmittel ist für den gesamten NÖKU-Konzern ein Mitarbeiter der Buchhaltungsabteilung der NÖKU betraut. Dieser entscheidet hauptsächlich auf Grund der eingegangenen Fördermittel und der vorhandenen Kontostände auf den Girokonten über eine Veranlagung auf Festgeldkonten. Ein institutionalisierter Informationsfluss betreffend den in nächster Zeit bei der Gesellschaft zu erwartenden Finanzmittelbedarf auf Grund von Zahlungserfordernissen findet nicht statt. Auf Grund dieser fehlenden Informationen durch die Geschäftsführungen der operativen Gesellschaften können nur eher kurzfristige Veranlagungen vorgenommen werden, um alle Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen zu können. Dadurch ist eine optimale Anpassung auf die jeweiligen Gegebenheiten des Finanzmarktes und damit eine Maximierung der Zinserträge nur schwer möglich.

Ergebnis 22

Bei Beibehaltung der zentralen Durchführung des Cash-Managements für den gesamten Konzern NÖ Kulturwirtschaft GesmbH durch einen Mitarbeiter der gesellschaftseigenen Buchhaltungsabteilung wäre organisatorisch sicherzustellen, dass die Geschäftsführungen der operativen Gesellschaften des Konzerns laufend den in den nächsten Monaten zu erwartenden Finanzmittelbedarf bekannt geben, um ein optimales Cash-Management und damit eine Maximierung der Zinserträge durch längerfristige Veranlagung der nicht sofort benötigten Finanzmittel zu gewährleisten.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebesgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebesgesellschaft m.b.H. wird gegebene Optimierungspotentiale beim ausgeübten zentralen Cash-Management der NÖKU verstärkt ausnützen, weist jedoch darauf hin, dass im Prüfungszeitraum aufgrund der niedrigen Zinsniveaus kurzfristigere Veranlagungen gewinnbringender waren als längerfristige.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2.4.2 Passiva

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft betrug im Jahr 2005 € 49.804,77. Es setzte sich aus dem Stammkapital in Höhe von € 37.000,00, den Gewinnrücklagen (Freie Rücklage) in Höhe von € 11.990,22 und dem Bilanzgewinn des Jahres 2005 in Höhe von € 814,55 zusammen.

Die Höhe des Stammkapitals betrug seit dem Geschäftsjahr 2000 € 37.000,00. Es blieb seit der Kapitalerhöhung am 5. Dezember 2000 unverändert und ist zur Gänze bar eingezahlt. In den Jahren 2000 und 2001 erwirtschaftete die Gesellschaft Jahresverluste in Höhe von € 29.106,72 bzw. € 49.572,40. Gemeinsam mit dem bestehenden Verlustvortrag betrug im Jahr 2001 der ausgewiesene Bilanzverlust € 103.734,00. Dadurch ergab sich in diesem Jahr ein negatives Eigenkapital in Höhe von - € 65.381,92. Im Jahr 2002 wurden die in den Vorjahren erwirtschafteten Verluste durch einen Jahresgewinn in Höhe von € 103.876,44 ausgeglichen und die Gesellschaft insbesondere durch einen Anstieg der betrieblichen Erträge um rund 22 % saniert. In den Jahresabschlüssen 2002 bis 2005 konnten dadurch jeweils positive Eigenkapitalbestände ausgewiesen werden.

Das **betriebswirtschaftliche Eigenkapital** ergibt sich durch Hinzurechnung der un versteuerten Rücklagen und der Rücklagen aus Subventionen zum bilanziellen Eigenkapital. Seit dem Jahr 2002 ist im betrachteten Zeitraum eine stetige Abnahme festzustellen. Dies ist insbesondere auf den Rückgang der Rücklagen aus Subventionen sowie die völlige Auflösung der un versteuerten Rücklagen (Investitionsfreibeträge der Jahre 1999 und 2000, die nach Ablauf von vier Jahren in die freie Rücklage umgegliedert werden) zurückzuführen.

Die Rücklage aus Subventionen wird aus den Investitionszuschüssen gebildet, die das Land NÖ für die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens gewährt. Diese Investitionszuschüsse werden jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der subventionierten Vermögensgegenstände und der planmäßigen Abschreibungen aufgelöst. Der jährliche Rückgang der Investitionszuschüsse ist auf die Rücklagenauflösung und die im Vergleich dazu geringen Rücklagenzuführungen auf Grund der geringen aktivierten Anlagenzugänge zurückzuführen. Ausschlaggebend dafür ist die bereits erwähnte Verbuchung aller Grabungs- und Bautätigkeiten als Sofort-Aufwendungen, wodurch keine Aktivierungen in das Anlagevermögen vorgenommen wurden.

In den Berichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2001 bis 2005 ist die Entwicklung der Position „Investitionszuschüsse“ beginnend mit dem Jahr 1996 dargestellt und die Art der damit finanzierten Vermögensgegenstände detailliert angeführt. In dieser Aufstellung fehlt jedoch eine Beschreibung des Investitionszuschusses und der damit finanzierten Vermögensgegenstände des Jahres 2000, der am Bilanzstichtag 2005 noch mit € 14.534,22 zu Buche stand. Laut Aussage des Wirtschaftsprüfers wurde diese Angabe vergessen und wird im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 nachgeholt.

Ergebnis 23

Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse ist im Bericht über die Prüfung des Geschäftsjahres 2006 eine Beschreibung des Investitionszuschusses des Jahres 2000 und der damit angeschafften Gegenstände des Anlagevermögens aufzunehmen.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. hat den Wirtschaftsprüfer des Jahres 2006 mit den entsprechenden Nachträgen zum Jahr 2000 beauftragt und diese wurden bereits in den Abschluss 2006 eingearbeitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die **Verbindlichkeiten** wurden im betrachteten Zeitraum von rund € 0,199 Mio im Jahr 2000 auf € 0,163 Mio im Jahr 2001 und € 0,074 Mio im Jahr 2002 schrittweise abgebaut. Festzustellen ist der vollständige Abbau der Bankverbindlichkeiten im Jahr 2002.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten zeigten bis zum Jahr 2003 ebenfalls eine rückläufige Entwicklung. In den Jahren 2004 und 2005 ist durch die Aufwendungen für die Rekonstruktion des römischen Wohnhauses und die Attraktivierung des Freilichtmuseums wieder ein Anstieg der Verbindlichkeiten festzustellen.

Die **Passiven Rechnungsabgrenzungen** umfassen Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die jedoch Erträge der Folgeperiode darstellen. Insbesondere setzt sich diese Bilanzposition aus den bereits im Abschlussjahr erhaltenen, aber gemäß Fördervertrag mit dem Land NÖ auf das Folgejahr vorzutragenden Fördermitteln zusammen.

8.2.5 Ertragslage und Erfolgsvergleich

Als Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage und zum Zwecke des Erfolgsvergleiches wurden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2001 bis 2005 gegenübergestellt.

Ertragsstruktur					
	2001/€	2002/€	2003/€	2004/€	2005/€
1. Umsatzerlöse					
a) Veranstaltungsbezogene Erlöse	343.934,76	405.714,97	400.837,89	488.909,32	428.121,68
b) Sonstige Erlöse	48.422,73	58.561,31	57.141,82	56.887,53	66.858,15
2. Beiträge der öffentlichen Hand	566.783,27	766.986,22	758.545,78	785.449,73	892.030,36
3. Sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen	302,80	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	1.417,70	0,00	0,00	0,00
c) Übrige	92.216,14	49.487,90	40.587,22	43.022,56	39.479,97
4. Betriebsleistung	1.051.659,70	1.282.168,10	1.257.112,71	1.374.269,14	1.426.490,16
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen (Projektbezogener Aufwand)	-232.542,39	-268.540,49	-275.663,44	-398.334,77	-388.147,39
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	-406.549,85	-461.020,51	-466.859,87	-455.573,08	-487.721,64
b) Aufwendungen für Abfertigungen	0,00	-1.233,40	-5.593,10	-6.673,48	-4.451,20
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-104.846,66	-114.532,56	-116.148,17	-114.184,49	-118.116,95
d) Sonstige Sozialaufwendungen	-3.047,90	-5.569,88	-8.156,30	-4.530,20	-10.396,93
Summe Personalaufwand	-514.444,41	-582.356,35	-596.757,44	-580.961,25	-620.686,72
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	-68.574,60	-67.227,03	-55.409,39	-52.599,60	-51.143,23
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern von Einkommen und Ertrag fallen	-4.094,65	-3.275,78	-1.817,33	-1.008,66	-1.295,45
b) Übrige betriebliche Aufwendungen	-279.358,20	-256.985,76	-329.334,64	-344.385,79	-369.242,50
9. Betriebsergebnis	-47.354,55	103.782,69	-1.869,53	-3.020,93	-4.025,13
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	89,48	494,17	2.592,09	3.402,90	3.715,25
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-2.306,74	-399,76	-45,52	-53,75	-23,27
12. Finanzergebnis	-2.217,26	94,41	2.546,57	3.349,15	3.691,98
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-49.571,81	103.877,10	677,04	328,22	-333,15
14. Steuern von Einkommen und Ertrag	-0,58	-0,66	0,00	0,00	0,00
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-49.572,39	103.876,44	677,04	328,22	-333,15
16. Auflösung von un versteuerten Rücklagen	1.352,08	859,50	3.336,19	6.442,45	0,00
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-1.352,08	-859,50	-3.336,19	-6.442,45	0,00
18. Gewinn-/Verlustvortrag aus Vorjahr	-54.161,61	-103.734,00	142,44	819,48	1.147,70
19. Bilanzgewinn/-verlust	-103.734,00	142,44	819,48	1.147,70	814,55

Die Gesellschaft schloss im Jahr 2000 mit einem Verlust in Höhe von € 0,029 Mio und im Jahr 2001 mit einem Verlust von € 0,050 Mio ab. Durch diese Verluste ergab sich zusammen mit dem Verlustvortrag des Jahres 1999 in Höhe von € 0,025 Mio im Jahr 2001 ein Bilanzverlust in Höhe von € 0,104 Mio.

Im Geschäftsjahr 2002 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresgewinn in Höhe von € 0,104 Mio, wodurch die Verluste aus den Vorjahren ausgeglichen werden konnten und sich ein Bilanzgewinn in Höhe von € 142,44 ergab. In den Folgejahren 2003 und 2004 erwirtschaftete die Gesellschaft jeweils Jahresgewinne in Höhe von € 677,04 (2003) und € 328,22 (2004), wodurch sich ein vorzutragender Bilanzgewinn in Höhe von € 1.147,70 ergab. Durch den im Jahr 2005 erwirtschafteten Jahresverlust von € 333,15 reduzierte sich der auszuweisende Bilanzgewinn auf € 814,55.

Die Ergebnisverbesserung im Jahr 2002 kam hauptsächlich durch einen starken Anstieg der Betriebsleistung (Summe der Erträge) um € 0,231 Mio oder rd. 22 % zustande, dem ein wesentlich geringerer Anstieg der projektbezogenen Aufwendungen und des Personalaufwandes gegenübersteht. Der Anstieg der Betriebsleistung resultiert hauptsächlich aus der Zunahme der Umsatzerlöse, insbesondere der veranstaltungsbezogenen Erlöse um € 0,062 Mio und der Beiträge der öffentlichen Hand um € 0,200 Mio. Die Anstiege der projektbezogenen Aufwendungen um € 0,036 Mio und des Personalaufwandes um € 0,068 Mio sind im Wesentlichen durch die Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (insbesondere durch die Maßnahmen im Rahmen des Grabungsvorhabens im Freilichtmuseum Petronell-Carnuntum) begründet.

Im Geschäftsjahr 2003 ist gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang der Betriebsleistung um € 0,025 Mio feststellbar. Der gleichzeitige Anstieg der Aufwendungen führte zu einem negativen Betriebsergebnis von - € 1.869,53. Dieses wurde durch das Finanzergebnis in Höhe von € 2.546,57 ausgeglichen.

In den Jahren 2004 und 2005 stieg die Betriebsleistung um € 0,117 Mio bzw. € 0,052 Mio. Dies ist überwiegend auf die Zunahme der Beiträge der öffentlichen Hand zurückzuführen. Der Anstieg der Aufwendungen in diesen Jahren hatte negative Betriebsergebnisse zur Folge, denen – wie im Vorjahr – positive Finanzergebnisse gegenüberstanden.

8.2.5.1 Erträge

Die Struktur der Erträge der Gesellschaft im betrachteten Zeitraum und deren Anteil an der Betriebsleistung wird in der folgenden Übersicht dargestellt:

Struktur der Erträge im Zeitraum 2001 bis 2005						
	2001		2002		2003	
	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%
<u>1. Eigenfinanzierung</u>						
Erlöse Kartenverkauf	273,7	26,0	336,2	26,2	323,5	25,7
Erlöse Shop	68,6	6,5	69,5	5,4	74,0	5,9
Erlöse projektbegleitend	0,9	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Produktionskostenbeteiligung	0,7	0,1	0,0	0,0	3,3	0,3
Vermietung und Verpachtung	16,8	1,5	19,6	1,5	17,9	1,4
Sponsoring	31,7	3,0	38,9	3,0	39,3	3,1
Unmittelbare Erlöse der Gesellschaft	392,4	37,3	464,2	36,1	458,0	36,4
Sonstige betriebliche Erträge	92,5	8,8	50,9	4,0	40,6	3,2
Summe der Eigenfinanzierung	484,9	46,1	515,1	40,1	498,6	39,6
<u>2. Beiträge der öffentlichen Hand</u>						
Subventionen Land NÖ	381,2	36,2	663,7	51,8	622,0	49,6
Subventionen Bund	9,4	0,9	11,8	0,9	22,5	1,8
Subventionen sonstige	333,4	31,7	173,6	13,6	150,2	11,9
Datierung Investitionszuschuss	-39,1	-3,7	-9,2	-0,7	-20,1	-1,6
Subventionen aus Vorjahr	0,0	0,0	118,1	9,2	190,9	15,2
Subventionen Folgejahr	-118,1	-11,2	-190,9	-14,9	-207,0	-16,5
Summe der Beiträge der öffentlichen Hand	566,8	53,9	767,1	59,9	758,5	60,4
Betriebsleistung	1.051,7	100,0	1.282,2	100,0	1.257,1	100,0

Struktur der Erträge im Zeitraum 2001 bis 2005				
	2004		2005	
	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%
<u>1. Eigenfinanzierung</u>				
Erlöse Kartenverkauf	398,1	29,0	357,5	25,1
Erlöse Shop	72,0	5,2	58,6	4,1
Erlöse projektbegleitend	0,7	0,1	0,1	0,0
Produktionskostenbeteiligung	18,1	1,3	12,0	0,8
Vermietung und Verpachtung	15,1	1,1	11,8	0,8
Sponsoring	41,8	3,0	55,0	3,9
Unmittelbare Erlöse der Gesellschaft	545,8	39,7	495,0	34,7
Sonstige betriebliche Erträge	43,0	3,1	39,5	2,8
Summe der Eigenfinanzierung	588,8	42,8	534,5	37,5
<u>2. Beiträge der öffentlichen Hand</u>				
Subventionen Land NÖ	691,3	50,3	717,3	50,3
Subventionen Bund	62,9	4,6	49,2	3,4
Subventionen sonstige	89,5	6,5	112,3	7,9
Datierung Investitionszuschuss	-9,5	-0,7	-14,7	-1,0
Subventionen aus Vorjahr	207,0	15,1	255,9	17,9
Subventionen Folgejahr	-255,8	-18,6	-228,0	-16,0
Summe der Beiträge der öffentlichen Hand	785,4	57,2	892,0	62,5
Betriebsleistung	1.374,2	100,0	1.426,5	100,0

Die Darstellung zeigt, dass der Anteil der Eigenfinanzierung der Gesellschaft – also die selbst erwirtschafteten Mittel – vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2005 von 46,1 % auf 37,5 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel leicht gesunken ist. Dies ist hauptsächlich auf den Anstieg der vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Fördermittel zurückzuführen. Die selbst erwirtschafteten Mittel der Gesellschaft, die hauptsächlich aus den Erlösen aus dem Kartenverkauf und des Shops resultieren, sind in diesem Zeitraum ebenfalls gestiegen, und zwar von € 0,485 Mio im Jahr 2001 auf € 0,589 Mio im Jahr 2004. Im Geschäftsjahr 2005 ist sowohl bei den Karten- als auch bei den Shopperlösen ein Rückgang feststellbar, was auf eine leichte Abnahme der Besucherzahl von 77.018 im Jahr 2004 auf 75.428 im Jahr 2005 zurückzuführen ist.

Die von der Gesellschaft vorgelegte **Besucherstatistik** weist folgende Besucherzahlen auf:

Besucherstatistik des APC im Zeitraum 2001 bis 2006						
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Vollzahler	19.600	24.100	23.192	21.971	24.027	37.036
Ermäßigt	15.400	19.400	23.937	26.929	24.673	51.200
Schüler	21.000	24.800	22.600	22.700	22.100	26.500
Angebotspaket	2.000	4680	4.175	5.418	4.628	5.200
Summe zahlend	58.000	72.980	73.904	77.018	75.428	119.936
Freikarten	6.000	2.200	1.500	4.000	1.500	5.000
Gesamtbesucher	64.000	75.180	75.404	81.018	76.928	124.936

Die Aufstellung zeigt im Zeitraum 2001 bis 2004 eine jährliche Zunahme der zahlenden Besucher. Im Jahr 2005 war auf Grund der ungünstigen Witterung ein leichter Rückgang zu verzeichnen, dem jedoch im Jahr 2006 ein Anstieg um rund 44.500 auf rund 120.000 Besucher folgte. Diese Steigerung um rund 59 % ist hauptsächlich auf die in diesem Jahr durchgeführten Jubiläumsveranstaltungen („2000 Jahre Carnuntum“) zurückzuführen.

Insgesamt betrachtet weist die Gesellschaft vom Jahr 2001 bis 2006 eine Verdoppelung der Anzahl der zahlenden Besucher und damit eine Verbesserung der Ertragslage auf. Insbesondere der Anstieg der Besucherzahlen im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr auf Grund der Jubiläumsveranstaltungen ist in positiver Hinsicht bemerkenswert.

In den unter „Angebotspakete“ ausgewiesenen Besucherzahlen sind jene Besucher erfasst, die einen Eintritt in den Archäologiepark gemeinsam mit einem Essen, mit Betreuung im Rahmen der Sommercamps oder im Rahmen von Projekttagen gebucht haben.

Bei den Freikarten ist eine Verringerung des Anteils an den Gesamtbesucherzahlen feststellbar. Im Jahr 2001 betrug die Gesamtanzahl der Freikarten 6.000 Stück und lag damit bei rund 9 % der Gesamtbesucher. Der Freikartenanteil verringerte sich bis 2005 auf rund 2 % der Gesamtbesucher, im Jahr 2006 betrug die Anzahl der Freikarten 5.000 Stück, was einen Anteil von rund 4 % der Gesamtbesucher darstellt.

Die angegebene Anzahl der Freikarten wurde von der Gesellschaft auf Grund von Schätzungen bzw. Hochrechnungen ermittelt. Genaue Zählungen der Freikarten wurden bisher nicht durchgeführt. Darüber hinaus sind Kinder unter sechs Jahren, Kinder im Rahmen der Familienkarten, Kundeneinladungen, Eröffnungen sowie Besucher von Veranstaltungen mit freiem Eintritt, wie etwa Besucher des Weihnachtsmarktes, nicht erfasst.

Von der Geschäftsführung sind daher Maßnahmen zu treffen, die Anzahl der Besucher mit Freikarten genauer zu ermitteln und nach dem Kreis der Freikartenbezieher bzw. der besuchten Veranstaltung zu dokumentieren. Dadurch wäre die Akzeptanz verschiedener Veranstaltungen oder Marketingmaßnahmen abschätzbar, was als Grundlage für zukünftige Planungen herangezogen werden könnte.

Ergebnis 24

Es sind Maßnahmen zu treffen, die bisher nur geschätzte bzw. hochgerechnete Anzahl der ausgegebenen Freikarten bzw. der Besucher von Veranstaltungen mit freiem Eintritt genauer zu ermitteln und zu dokumentieren.

Stellungnahme der Archäologischen Park Carnuntum Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Es wird festgehalten, dass Kinder unter 10 Jahren in Begleitung eines vollzahlenden Erwachsenen den allergrößten Teil der nicht erfassten freien Eintritte darstellen, was dem Marketingkonzept der Gesellschaft im Umgang mit Familien entspricht. Nichtsdestoweniger hat die Archäologische Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. bereits in der Klausur vom Juli 2006 auf Betreiben des damals neuen zweiten Geschäftsführers die exakte Erfassung dieser freien Eintritte im Kassensystem per 1.1.2007 beschlossen und bereits umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2.5.2 Aufwendungen

Die Betriebsaufwendungen betragen im Jahr 2005 € 1,431 Mio. Im betrachteten Zeitraum ist ein stetiger Anstieg der betrieblichen Aufwendungen festzustellen. Im Geschäftsjahr 2001 waren betriebliche Aufwendungen in Höhe von € 1,099 Mio zu verzeichnen, im Jahr 2002 waren es € 1,178 Mio, im Jahr 2003 stieg der Betriebsaufwand auf € 1,259 Mio und im Jahr 2004 wurden betriebliche Aufwendungen in Höhe von € 1,377 Mio ausgewiesen.

Unter den Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen, die im Jahr 2005 eine Höhe von € 388.147,39 erreichten, ist der veranstaltungs- und projektbezogene Aufwand für den Betrieb des Archäologischen Parks ausgewiesen. Die größten Positionen sind dabei unter den projektbezogenen Aufwendungen zusammengefasst, die im Jahr 2005 mit € 343.426,59 ausgewiesen wurden.

Im Einzelnen setzten sich die veranstaltungs- und projektbezogenen Aufwendungen folgendermaßen zusammen:

Veranstaltungs- und projektbezogene Aufwendungen in den Jahren 2004 und 2005		
	2004/€	2005/€
Projektbezogene Aufwendungen		
Künstlerhonorare	1.650,00	0,00
Produktionskosten	316.975,24	333.528,62
Sonstige Honorare	19.606,00	7.935,00
Reiseaufwand und Verpflegung	2.697,78	1.613,13
Sonstige Gebühren und Abgaben	375,95	349,84
Summe	341.304,97	343.426,59
Projektbezogener Aufwand für Technik und Organisation		
Honorare	2.170,00	5.922,00
Mieten	3.576,92	0,00
Instandhaltung	748,10	0,00
Material	2.419,21	360,85
Dekorationsmaterial	718,70	0,00
Summe	9.632,93	6.282,85
Sonstiger projektbezogener Sachaufwand		
Handelswareneinsatz	44.934,60	32.591,39
Büroaufwand	502,20	588,56
Programmhefte/Kataloge	0,00	3.675,00
Mieten projektbezogen	1.780,07	1.583,00
Sonstiger Sachaufwand	180,00	0,00
Summe	47.396,87	38.437,95

In den Produktionskosten, die den Hauptanteil dieser Aufwandsposition ausmachen, sind neben den Aufwendungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auch die Kosten der Einkäufe von Baumaterial und der zugekauften Leistungen von Baufirmen (zB Dachdecker- und Zimmermannsarbeiten, Elektroinstallationen, Architektenleistungen, Leitung und Organisation der Grabungen) enthalten. Wie bereits erwähnt, wäre ein Teil dieser Aufwendungen, insbesondere jene Kosten, die für die Bauarbeiten zur Rekonstruktion des römischen Wohnhauses angefallen sind, als Herstellungskosten im Anlagevermögen auszuweisen gewesen.

Der Personalaufwand ist von € 0,514 Mio im Jahr 2002 auf € 0,621 Mio im Jahr 2005 kontinuierlich angestiegen. Er enthält neben den Löhnen und Gehältern auch sämtliche Lohnnebenkosten einschließlich der geleisteten Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen und Dotierungen der Rückstellungen für Abfertigungen. Sowohl unter der Position Löhne als auch unter der Position Gehälter sind Aufwendungen für freie Dienstnehmer ausgewiesen. Im Jahr 2005 sind dafür insgesamt € 145.956,00 angefallen.

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres 2005 betrug 26 Dienstnehmer. Neben einem Geschäftsführer gehören der Gesellschaft weitere 15 Beschäftigte an, wovon sechs als Shop- und Kassenkräfte nur saisonal zwischen März und November eingesetzt sind. Ergänzt wurden diese im Jahr 2005 durch zehn freie Dienstnehmer, die einerseits als Wissenschaftler und Bauarbeiter im Bereich der Grabungen sowie andererseits mit der Durchführung von Führungen beschäftigt sind.

Der zweite Geschäftsführer ist – wie bereits erwähnt – Angestellter der NÖKU. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil seiner Lohnkosten wird im Rahmen einer „Holdingle“ der Gesellschaft in Rechnung gestellt. Im Jahr 2005 wurden dabei € 13.130,00 für die Geschäftsführung verrechnet.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen stellen jenen Betriebsaufwand dar, der nicht direkt einzelnen Projekten zugerechnet werden kann. Er betrug im Jahr 2005 € 369.242,50, wobei von 2001 bis 2005 ein kontinuierlicher Anstieg feststellbar ist. Diese Aufwandsposition resultiert aus dem Raumaufwand, dem Vertriebsaufwand, dem Werbeaufwand und dem Verwaltungsaufwand. Der größte Anteil entfiel im Jahr 2005 mit € 135.348,54 auf den Werbeaufwand, gefolgt vom Raumaufwand (Instandhaltung, Reinigung, Energie und Mieten), der sich mit € 105.543,21 zu Buche schlug. Der Verwaltungsaufwand, der im Jahr 2005 € 90.466,42 betrug, resultiert hauptsächlich aus der Holdingle und dem Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand. Die an die NÖKU zu entrichtende Holdingle enthält neben den bereits erwähnten Kosten des von der NÖKU entsandten Geschäftsführers die Kosten für Leistungen des zentralen Rechnungswesens und der EDV, die von der NÖKU für die Gesellschaft erbracht werden, in Höhe von € 34.500,00.

9 Außenstelle der Abteilung Kultur und Wissenschaft

Bis zur Gründung der Gesellschaft im Jahr 1995 wurden von der Außenstelle der Abteilung K1 sowohl alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Grabungen und der Sicherung der Funde als auch die laufende Präsentation der Ausgrabungsergebnisse für die Besucher im Freilichtmuseum und im Museum Carnuntinum durchgeführt. Seitdem die Betriebsführung des APC von der Gesellschaft wahrgenommen wird und seit einigen Jahren auch die Grabungstätigkeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erfolgt, haben sich die Aufgaben der Außenstelle dementsprechend verlagert. Nunmehr liegt das Hauptaufgabengebiet im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, Überwachung und Betreuung der in verstärktem Umfang durchgeführten Grabungs-, Denkmalpflege- und Attraktivierungsprojekte. Zusätzlich ist entsprechend den

durch das Land NÖ eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen die Instandhaltung von Betriebs- und Grünanlagen des APC durch die Außenstelle sicherzustellen.

9.1 Personal

In der Außenstelle der Abteilung K1 steht an den beiden Standorten Petronell-Carnuntum und Bad Deutsch-Altenburg für die wahrzunehmenden Aufgaben folgendes Personal zur Verfügung:

- ein wissenschaftlicher Leiter (A)
- drei Bedienstete (C)
- eine Angestellte (d, halbtags)
- drei ArbeiterInnen (p4/5, davon eine halbtags)

Von der Außenstelle sind Erhaltungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in vielfältiger Form wahrzunehmen. Um dem erhöhten Arbeitsanfall in den Sommermonaten nachzukommen, wird jährlich unterschiedlich und zeitlich befristet zusätzliches Personal („Saisonarbeitskräfte“) im Rahmen der Außenstelle beschäftigt.

9.2 Sachausgaben

Die Rechnungen für Ankäufe, die von der Außenstelle beauftragt werden, werden nach rechnerischer Prüfung durch die Kreditverwaltung der Abteilung K1 angewiesen. Rechnungen bis zu einer Höhe von € 400,00 werden von den Bediensteten der Außenstelle über ein Verrechnungs-Girokonto im Rahmen eines bei der NÖ Hypobank bestehenden Girokontos („Cash-Pooling“) beglichen. Für kleinere Ausgaben steht den Bediensteten eine Barkasse zur Verfügung. Die Abwicklung der Gebahrung in der Außenstelle Carnuntum (Girokonto, Barkasse, Belege) wird einmal jährlich unvermutet durch die Abteilung Finanzen, F1-Buchhaltungsabteilung Revision überprüft.

Der Großteil der in den Aufgabenbereich der Außenstelle fallenden Sachausgaben wird beim Teilabschnitt 1/28500 „Kulturdokumentation, Museen(wissenschaftliche)“ verrechnet. Zusätzlich wird entsprechend der im NÖ Rundfunkabgabegesetz eingeräumten Möglichkeit regelmäßig ein Teil der Sachausgaben für die Außenstelle aus den zweckgebundenen Einnahmen der Rundfunkabgabe bedeckt und beim Teilabschnitt 1/38100 „Kulturförderung (ZG)“ verbucht. Die Verrechnung der Ausgaben für das Personal, das für vorübergehende Tätigkeiten angestellt wird, ohne dass die Absicht besteht, eine längere zeitliche Bindung als unbedingt notwendig einzugehen, erfolgt beim Teilabschnitt 1/38005 „Saison-Personal“.

Die folgende Aufstellung enthält die jährlichen Gesamtausgaben der Außenstelle in den Rechnungsjahren 2003 bis 2005, wobei die einzelnen Jahresausgaben entsprechend ihrer haushaltsmäßigen Verrechnung nach Teilabschnitten gegliedert dargestellt wurden:

Ausgaben der Außenstelle der Abteilung K1 für den APC im Zeitraum 2003 bis 2005					
Jahr	1/28500 (Abt. K1)	1/28500 (Girokonto- Außenstelle)	1/38100 (Rundfunk- abgabe)	1/38005 (Saison- Personal)	Summe der Jahresaus- gaben
2003	269.861,19	32.454,23	53.342,80	197.575,51	553.233,73
2004	291.773,31	32.349,48	114.991,08	229.224,39	668.338,26
2005	336.873,97	35.543,70	84.373,00	242.424,82	699.215,49
Gesamt	898.508,47	100.347,41	252.706,88	669.224,72	1.920.787,48

Aus der Aufstellung ist ein jährlicher Anstieg der gesamten Jahresausgaben der Außenstelle ersichtlich. So sind die Gesamtausgaben des Jahres 2004 um 20,8 % gegenüber dem Jahr 2003 und die Ausgaben des Jahres 2005 um 4,6 % gegenüber dem Jahr 2004 angewachsen. Der Anstieg ist sowohl auf eine Steigerung der Sachausgaben als auch auf Mehrausgaben beim Saisonpersonal zurückzuführen.

In der Folge wurden die Ausgaben der Außenstelle sowie die internen Kontrollen im Rechnungsjahr 2005 einer näheren Betrachtung unterzogen.

9.3 Überprüfung durch die Abteilung Finanzen

Bei der Prüfung durch die Abteilung F1 wird die Übereinstimmung der vorgefundenen Bargeld- und Girokontobestände mit den Aufzeichnungen kontrolliert. Weiters wird unter anderem eine Überprüfung der Zeichnungsberechtigung auf dem Girokonto, eine stichprobenweise Prüfung der Fahrtenbücher der beiden PKW sowie eine Bestandskontrolle der Bibliothek durchgeführt. Über das Prüfungsergebnis wird regelmäßig ein Bericht erstellt.

Im Bericht der Buchhaltungsrevision über die am 30. und 31. August 2004 durchgeführte Prüfung wurde festgestellt, dass drei Bedienstete für das Girokonto der Außenstelle zeichnungsberechtigt sind, jedoch jede einzeln. Auf die beim Land NÖ vorgeschriebene Doppelzeichnung wurde hingewiesen und die entsprechende Abänderung der Zeichnungsberechtigung gefordert. In der Zeit vom 27. bis 29. Juni 2005 wurde erneut eine Gebarungsprüfung durch die Revisionsorgane der Buchhaltung durchgeführt. Im Prüfungsbericht wurde wiederum die noch bestehende Einzelzeichnung der drei Bediensteten dokumentiert. Zusätzlich wurde festgehalten, dass gemäß Punkt 4.2.1 Abs 1 der für den Zahlungsvollzug im Land NÖ gültigen Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung (VVZO) grundsätzlich zwei Bedienstete die Überweisungsaufträge zu fertigen haben. Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto wurde in der Folge durch die Abteilung K1 im Juli 2005 auf die der Vorschrift entsprechende Doppelzeichnung geändert.

Ergebnis 25

In Hinkunft ist den von der Abteilung Finanzen, F1-Buchhaltungsabteilung Revision im Rahmen ihrer Gebarungsprüfungen festgestellten Kritikpunkten unmittelbar und unverzüglich nachzukommen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft werden die aufgezeigten Kritikpunkte der F1-Buchhaltung Revision der Abteilung Finanzen von der Abteilung Kultur und Wissenschaft umgehend berücksichtigt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.4 Wissenschaftliche Bibliothek

Seit Beginn der archäologischen Ausgrabungen und Forschungen auf dem Gebiet der ehemaligen Römerstadt Carnuntum wurde und wird durch das Land NÖ laufend einschlägige wissenschaftliche Fachliteratur angekauft. Zum Prüfungszeitpunkt im Herbst 2006 umfasste der Bestand an Büchern und Sammlungen von Fachzeitschriften ca. 10.000 Exemplare. Die einzelnen Werke werden nach dem Ankauf inventarisiert und mit einer laufenden Nummer versehen. Die Aufzeichnungen erfolgen in Buchform, die Erfassung erfolgt manuell. Die angekaufte Fachliteratur ist in den Büroräumen des Museum Carnuntinum thematisch geordnet aufgestellt.

Die Fachbibliothek im Museum Carnuntinum wird als „Präsenzbibliothek“ geführt. Sie steht dem wissenschaftlichen Leiter sowie dem Ausgrabungspersonal als Unterstützung des täglichen Arbeitsprozesses zur Verfügung. Entlehnungen sind nur für den Grabungsbetrieb möglich, wobei in diesem Fall eine Registrierung in einer Entlehnliste erfolgt.

Welche Bestände die bestehende Fachbibliothek umfasst, kann zurzeit nur vom wissenschaftlichen Personal vor Ort eingesehen werden. Die Inhalte der Bibliothek sind für andere Wissenschaftler, Studierende oder interessiertes Fachpublikum nicht zugänglich, da bis jetzt keine EDV-mäßige Katalogisierung der Werke und Abfragemöglichkeit im Rahmen eines EDV-gestützten Bibliothekssuchprogramms besteht. Im Hinblick darauf, dass die im Museum Carnuntinum vorhandene Fachliteratur aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde und infolge des Bildungsauftrages, der der Gründungsidee von Bibliotheken zugrunde liegt, sollten die Inhalte der bestehenden Fachbibliothek – nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten – auch von einem breiteren Publikum genutzt werden können.

Ergebnis 26

Im Rahmen des weiteren Ausbaus des Archäologischen Parks zu einer wissenschaftlichen Forschungsstelle ist die EDV-mäßige Katalogisierung der Bibliotheksbestände durchzuführen, damit in der Folge eine Integration des Katalogs in das Verbundsuchprogramm der NÖ Landesbibliothek erfolgen kann.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Bibliotheksbestände sind im Museum Carnuntinum (Badgasse 42) untergebracht. Eine EDV-mäßige Katalogisierung der vorhandenen Bestände wird mit dem Budget 2008 begonnen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.5 Versicherungen

Für das Museumsgebäude in Bad Deutsch-Altenburg und das Informationszentrum in Petronell-Carnuntum sowie für verschiedene andere Baulichkeiten im Bereich des APC, die im Besitz des Landes NÖ stehen, besteht eine Gesamtversicherung. Die Versicherung umfasst folgende Sparten: Feuer, Einbruchdiebstahl, Botenberaubung, Leitungswasserschaden und Sturmschaden. Neben dieser Gesamtversicherung besteht eine Sturmschadenversicherung für ein Ausgrabungszelt. Insgesamt wurden im Rechnungsjahr 2005 Prämienzahlungen für die beiden Versicherungen in der Höhe von € 6.454,80 durch die Abteilung K1 geleistet.

Im Zusammenhang mit den beiden bestehenden Versicherungen wurde die Dienstanweisung „Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ der Abteilung Landesamtsdirektion nicht beachtet. Die Dienstanweisung enthält grundlegende Ausführungen über Wesen und Zweck einer Versicherung, woraus für Gebietskörperschaften der Grundsatz der Nichtversicherung abgeleitet wird. Der Bestand der Versicherungen steht somit im Widerspruch zur Dienstanweisung.

In der Dienstanweisung ist festgelegt, dass bestehende Versicherungsverträge jährlich, jedenfalls aber vor einer allfälligen Verlängerung auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufrechterhaltung zu überprüfen sind. Entbehrlich gewordene Versicherungsverträge sind in der Folge zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Eine Überprüfung der Versicherungsverträge gemäß den Bestimmungen der Dienstanweisung ist durch die Abteilung K1 nicht erfolgt, da in der aktuellen Polizza ein Gebäude als versichertes Risiko enthalten ist, das bereits abgerissen wurde.

Ergebnis 27

Entsprechend dem Grundsatz der Nichtversicherung sind die beiden Versicherungsverträge so rasch wie möglich zu kündigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nicht mehr notwendige Versicherungen werden sofort gekündigt. Zurzeit werden alle bestehenden Versicherungsverträge der Abteilung Kultur und Wissenschaft auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Richtigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Die einzelnen Verträge werden in der Folge gekündigt oder – falls gerechtfertigt – einer Verbesserung unterzogen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.6 Ausgaben für Zuschauertribünen

Zur weiteren Steigerung des Erlebniswertes im Bereich des APC wurden durch die Gesellschaft in den Jahren 2004 und 2005 zu mehreren Terminen Gladiatorenvorführungen veranstaltet. Die Vorführungen erweckten großes Besucherinteresse, es wurden in beiden Jahren jeweils mehr als 7000 Besucher verzeichnet. Aus diesem Grund wurden diese nach einer Pause im Jahr 2006 von der Gesellschaft in das Veranstaltungsprogramm des Jahres 2007 wieder aufgenommen.

Austragungsort für die Gladiatorenvorführungen war das zwischen den Orten Petronell-Carnuntum und Bad Deutsch-Altenburg gelegene Amphitheater. Das Amphitheater ist eine denkmalgeschützte, archäologische Stätte, womit Eingriffe in die Bausubstanz ausgeschlossen waren. Aus diesem Grund mussten für die Zuschauer Sitztribünen geschaffen werden, die nach dem Ende der Veranstaltung wieder entfernt werden konnten. Im Jahr 2005 wurde, nach der Einholung mehrerer Angebote, durch die Abteilung K1 die Firma mit dem besten Mietpreisangebot beauftragt. Für die siebenwöchige Mietdauer der beiden Tribünen wurde von der beauftragten Firma, inklusive Transport etc., ein Gesamtbetrag von € 20.397,96 in Rechnung gestellt und durch die Abteilung K1 angewiesen.

Bei der Veranstaltung der Gladiatorenvorführungen handelt es sich um eine Maßnahme, die von der Gesellschaft im Rahmen ihres Zweckes zur multifunktionalen Vermarktung der archäologischen Sehenswürdigkeiten gesetzt wurde. Ziel der Vorführungen war, neben einer allgemeinen Steigerung der Einnahmen und Besucherzahlen, dass die Besucher auch andere Leistungen des APC kennen lernen und in Anspruch nehmen. Die Durchführung und die Tragung der damit verbundenen Kosten fielen somit klar in den Aufgabenbereich der Gesellschaft. Die Zuschauertribünen hätten somit nicht von der Abteilung K1, sondern von der Gesellschaft angemietet und bezahlt werden müssen.

Ergebnis 28

Im Hinblick auf die zu beachtende Kostenwahrheit sind künftig vom Land NÖ keine Kosten für Maßnahmen und Aufgaben zu tragen, die eindeutig dem Aufgabengebiet der Gesellschaft zuzuordnen sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden keine Kosten von Seiten des Landes Niederösterreich übernommen, welche klar dem Aufgabengebiet der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. zuordenbar sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im September 2007

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber